Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und sein Einfluß auf die Kohlenpreise und die Lage der Bergarbeiter

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königl. Württembergischen Universität Tübingen

von

Max Liefering

Tübingen
1910

AGAD. UNIWERSYTET PRUSKI

Dortmund
Druck von Fr. Wilh. Ruhfus

Berichterstatter:
Professor Dr. C. J. Fuchs

Inhalt.

I. Teil.

Seite

Entwicklung und Wesen des Syndikats . . . . . 1—31

II. Teil.

Der Einfluß des Syndikats auf die Kohlenpreise . . . . 32—56

III. Teil.

Der Einfluß des Syndikats auf die Lage der Bergarbeiter 57—85

Literatur.

Baedeker, Diedr., Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. IV., VI., VII. und VIII. Jahrgang.

Bermhold, Frd., Oberbergrat, Die neuen Novellen zum allgemeinen Berggesetz, Essen 1905.

Rosenick, Der Steinkohlenbergbau in Preußen und das Gesetz des abnehmenden Ertrages. Ergänzungsheft 19 zur Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaften.

Geschäftsberichte des Vorstandes der Sektion 2 der Knappschaftsberufsgenossenschaft, Bochum.

Dr. Goetzke, Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, Essen 1903.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, Berlin.

Jahresberichte des Vereins für die Bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, Essen.

Dr. Jüngst, Zur Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier, Essen 1903.

„ Arbeitslohn und Unternehmergewinn, Essen 1906.

Kleine, Bergrat, Über Selbstkosten und Preise westfälischer Kohlen 1891.

Mitteilungen über den Niederrheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbau, Essen 1901.

Dr. Münz, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier, Essen 1009.

Reuß, M., Oberbergrat, Mitteilungen aus der Geschichte des königl. Oberbergamts zu Dortmund, 1892.

Satzungen des allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum.

Schulz-Briesen, 50 Jahre rückwärts, Essen 1904.

Stillich, O., Nationalökonomische Forschungen auf dem Gebiete der großindustriellen Unternehmungen, 2. Bd. Steinkohlenindustrie.

Tiegs, H., Deutschlands Steinkohlenhandel mit besonderer Berücksichtigung der Kohlensyndikate und des Fiskus.

Über das Wesen und die Verbreitung der Wurmkrankheit, Amtl. Denkschrift, Berlin 1906.

Verwaltungsberichte des Allgem. Knappschaftsvereins zu Bochum.

Vorwort.

Von den großen Organisationsformen des deutschen Wirtschaftslebens ist wohl das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat dasjenige Gebilde, welches vermöge seiner Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft allgemeinste Beachtung gefunden hat und deshalb schon zu wiederholten Malen Gegenstand von Arbeiten wirtschaftspolitischen Inhalts geworden ist. Wenngleich aus diesem Grunde die allgemeine Struktur und Wirksamkeit dieses bedeutendsten deutschen Kartells bekannt sein dürfte und die Hauptaufgabe dieser Arbeit die Feststellung des Einflusses des Kohlensyndikats auf die Preise der Kohlen und die soziale Stellung der von ihm abhängigen Lohnarbeiterschaft ist, erschien es dennoch geboten, auch auf den historischen Werdegang dieser Kartellorganisation näher einzugehen, und zwar hauptsächlich deshalb, um gegenüber denjenigen, welche diese Organisationsform für die geeignetste halten, den Konkurrenzkampf unter möglichster Wahrung der Sonderinteressen jedes einzelnen Unternehmers auszuschalten, darauf hinzuweisen, daß dieser Vorteil aber auch für die betreffenden Unternehmer einen nicht geringen Nachteil zur Folge hat, der sich gerade beim Kohlensyndikat in den letzten Jahren mehr und mehr bemerkbar gemacht hat, so daß das dieser Organisationsform vielfach gespendete Lob doch nur teilweise Gültigkeit beanspruchen darf. Hat es doch das Kohlensyndikat nicht vermocht, den wirtschaftlichen Kampf seiner Mitglieder untereinander zu verhindern, sondern ihm nur eine andere Form gegeben, so daß es geschehen konnte, daß die durch die Verträge der letzten Jahre bedingte Entwicklung eine direkt kartellfeindliche Tendenz angenommen hat.

Daraus folgt, daß die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung im ersten Teile dieser Arbeit die volkswirtschaftlich be-

deutsame Tatsache nachweisen wird, daß trotz der Kartellorganisation die wirtschaftliche und technische Entwicklung bei den geeinigten Unternehmungen keinen Stillstand aufweist, sondern nach wie vor eine wünschenswerte wirtschaftliche Auslese stattfindet; das erschien um so notwendiger, als den die wirtschaftliche Entwicklung seit 1893 bestimmenden Momenten indirekt auch eine Einwirkung auf die Preisgestaltung und die Lage der Arbeiterschaft zuerkannt werden muß.

Einleitung.

Wie das Bestreben der gewerblichen Unternehmer, die Kapitalrente zu erhöhen, zur Bildung der modernen Großbetriebe geführt hat, so hat die Sorge um die Stabilisierung dieser Rente die höheren wirtschaftlichen Organisationen, die Kartelle und Trusts, entstehen lassen. Der Zweck ist also bei beiden derselbe, nur Mittel und Wege zum Ziel sind verschieden. Während der Trust die völlige Aufgabe der Selbständigkeit seiner Einzelunternehmungen zugunsten einer neuen Gesamtorganisation zur Voraussetzung hat, sind dem Kartell, das eine Vereinigung selbständiger Unternehmer darstellt, meist nur einzelne Unternehmeraufgaben zugewiesen, deren Gesamtregelung im Interesse aller Mitglieder liegt, so die Preisfestsetzung, die Anpassung der Produktion an den Verbrauch, die Absatzverteilung oder der Verkauf usw.; deshalb unterscheidet man auch Preis-, Produktions-, Gebiets-, Verkaufskartelle usw. Oft sind auch mehrere der hier angeführten Funktionen dem Kartell übertragen.

Die angeführte Verschiedenheit in der Organisation hat nun zur Folge, daß der Trust sämtliche Produktionsstufen umfassen kann — oder besser gesagt, umfassen muß, wenn er den darin gebotenen Vorteil gegenüber seiner Konkurrenz überhaupt anwenden will. Das Bestreben zur Bildung eines Kartells hingegen wird nur dort vorhanden sein, wo gleiche wirtschaftliche Interessen vorhanden sind, also bei gleichartiger Produktion. Da nun bei den untersten Produktionsstufen, so vor allem bei der Rohstoffgewinnung, diese Gleichartigkeit vorherrscht, ist hier auch der gegebene Boden für Bildungen dieser Art, und es ist somit kein Zufall, wenn in Deutschland der Bergbau, insbesondere jener auf Kohlen, und der Hüttenbetrieb die Träger der größten Organisationen dieser Art sind.

Aus dem bisher Angeführten ergibt sich ferner, daß der Trust einen komplizierten Wirtschaftsorganismus darstellt, dessen Bildung erst erfolgen konnte, nachdem der Großbetrieb die zu seiner Organisation und Leitung nötigen Kräfte herangebildet hatte. Er ist also eine der jüngsten Bildungen des Wirtschaftslebens. Hingegen lassen sich Kartelle und kartellähnliche Bildungen auch schon in früherer Zeit nachweisen, soweit nur eine gleichartige Massenproduktion in Frage kommt.

I. Teil.

Entwicklung und Wesen des Kohlensyndikats.

Schon verhältnismäßig früh begegnet man deshalb im Kohlenbergbau dem Streben nach wirtschaftlichem Zusammenschluß der Produzenten. Die erste nachweisbare Vereinigung dieser Art entstand 1771 in Nordengland. In den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts findet man bei Aachen die „Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier", der 1842 die französische „Société charbonnière de la Loire" folgt. Im Ruhrrevier beginnen solche Einigungsversuche im Jahre 1825, ja, Goetzke bezeichnet das Ergebnis der damaligen Vereinbarungen geradezu als das erste Kohlensyndikat. Doch handelte es sich nur um eine Förderkonvention, also eine Abmachung, der keinerlei Organisation zugrunde lag. Eine bestimmte Form nahmen diese Einigungsbestrebungen im Ruhrrevier erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die ganze Leitung des Abbaues, die Anstellung der Arbeiter und Beamten, die Festsetzung der Kohlenpreise und Löhne usw. Sache des Staates war, der durch das von ihm ausgeführte Direktionsprinzip fast als der alleinige betriebstechnische und kaufmännische Leiter sämtlicher Bergwerksunternehmungen erschien. Dieses System staatlicher Bevormundung, dem als Äquivalent die übermäßig hohen Bergwerksabgaben zur Seite traten, mußte notwendigerweise der schnelleren Entwicklung wie auch einer Kartellierung hinderlich sein. Mit der Ausdehnung der Gewerbefreiheit auf den Bergbau setzt deshalb auch der erste gewaltige Aufschwung der Kohlenindustrie ein, besonders, da auch 1851 das Mutungsrecht frei geworden war, und somit der Privatinitiative ein weites Feld der Betätigung gegeben war. Dem Aufschwung aber folgte 1858 die Krise. Diese führte noch im selben Jahre zum Zusammenschluß der Unternehmer im „Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund", der seitdem ununterbrochen zur

Hebung des rheinisch-westfälischen Kohlenbergbaues gewirkt hat. Den darin ursprünglich vereinigten 52 Gesellschaften gelang es, sich Vorzugstarife bei den Eisenbahngesellschaften zu verschaffen, um, gestützt auf diese, die bisherige örtliche Gebundenheit des Marktes zu durchbrechen und neue Absatzgebiete zu erobern. Die Erfolge in dieser Beziehung und die durch die fortwährende Propaganda errungene völlige Bergfreiheit, die 1865 im Allgemeinen Preußischen Berggesetz ihren dauernden Ausdruck fand, lehrte den Wert der Organisation, und so war denn nichts natürlicher, als daß sich nach Erfüllung dieser Aufgaben der Verein weiteren Aufgaben zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage seiner Mitglieder zuwandte. Ob nun in den nächsten Jahren bereits Preiskonventionen zwischen einzelnen oder sämtlichen Mitgliedern abgeschlossen worden sind, läßt sich nicht feststellen; jedenfalls aber sah sich der Verein bereits in seinem Jahresbericht von 1873 genötigt, gegen mancherlei Anklagen Stellung zu nehmen, die ihn als den Urheber der damaligen hohen Preise und der Kohlennot hinstellten.

Die dann folgende Krise veranlaßte zunächst manche Unternehmungen, durch Steigerung ihrer Produktion die Selbstkosten zu verringern, um auf diese Weise auf die Steigerung des Absatzes und Beendigung der Krise hinzuwirken. Das aber hatte solch verlustbringende Preise zur Folge, daß sich andere, weniger kapitalkräftige Unternehmungen genötigt sahen, den Betrieb einzustellen. Im Jahre 1878 kam es dann zu einer Förderkonvention, wobei sich die Kontrahenten verpflichteten, im kommenden Jahre eine Reduktion von 10 % der letztjährigen Förderung eintreten zu lassen. Dazu gründete man ein Aufsichtskomitee und den westfälischen Kohlenausfuhrverein, um durch Gewinnung neuer Absatzgebiete auf eine Belebung der Marktlage hinzuwirken. Letztere Vereinigung bestand bis 1894, wo das Syndikat die Fortführung seiner Mission übernahm.

Die angeführte Konvention galt nur für ein Jahr und vermied jedes Eingreifen in die Selbständigkeit der Mitglieder. Das Resultat war dann aber auch fast gleich Null; denn da die Verkaufsbedingungen in das Belieben der einzelnen Zechen gestellt blieben, konnte eine bloße Produktionsbeschränkung, über deren Innehaltung nicht einmal genügend gewacht werden konnte, und die darum vielfach auch nur auf dem Papier stand, keine Besserung der Lage

herbeiführen. Das brach dann der Erkenntnis Bahn, daß, um wirksame Maßnahmen schaffen zu können, jeder der Allgemeinheit ein Opfer seiner Selbständigkeit bringen müsse, und deshalb gehen auch die Vereinbarungen, welche in den nächsten Jahren zustandekommen, so die Preisvereinbarungen der Gas- und Gasflammkohlenproduzenten in den Jahren 1878—1881, in dieser Hinsicht immer weiter. Die bemerkenswerteste Bildung dieser Art, deren Zustandekommen allerdings wesentlich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß der Geheime Kommerzienrat Karl Funke bei fast allen in Frage kommenden Zechen Hauptbeteiligter war, ist der „Verein der Rheinisch-Westfälischen Magerkohlenzechen". Er war von 8 Werken für die Zeit bis 1895 gegründet worden und besaß in der Vereinsversammlung, dem Vorstande und einem Geschäftsführer, seine ausführenden Organe. Er setzte die Verkaufsbedingungen, insbesondere die Mindestpreise fest und bestimmte für Übertretungen dieser Abmachungen eine Konventionalstrafe von 50 ℳ die Tonne, deren Eingang durch Bürgschaft sichergestellt war. Zu einer festeren und umfassenderen Organisation kamen die Koksproduzenten, die 1890 unter der Firma „Westfälisches Kokssyndikat" zu Bochum eine Aktien-Gesellschaft gründeten, die den alleinigen Verkauf übernahm. Diese Verkaufsgesellschaft war Vorbild für die Regelung des Kohlenabsatzes, und der bergbauliche Verein schlug Gründung solcher Gesellschaften für die einzelnen Bezirke vor. Eine solche Gesellschaft bildete sich zuerst in Dortmund, der dann weitere in Bochum, Essen und Mülheim folgten. Aus diesen vier Verkaufsvereinen entstand 1892 die Zechengemeinschaft, die etwa 85 % der Gesamtförderung umschloß. Zur Bildung des Kohlensyndikats kam es erst, nachdem im Juli 1892 ein solcher Versuch gescheitert und durch den darauffolgenden wilden Wettbewerb die Lage eine unhaltbare geworden war. Das Syndikat sollte am 1. März 1893 seine Tätigkeit aufnehmen; dieser Termin war jedoch zu früh gelegt, weil bis dahin noch nicht alle Vorarbeiten fertiggestellt sein konnten, und darum trat erst am 1. August der Syndikatsvertrag in Kraft, der uns nachfolgend beschäftigen soll.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat ist eine Aktiengesellschaft, deren Aktien im Besitze der Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers sind. Die Firma ist bekannt; ihr Sitz ist Essen a. d. Ruhr. Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Ver-

kauf von Kohlen, Koks und Briketts. Das Grundkapital beträgt zunächst 900 000 ℳ und ist eingeteilt in 3000 auf den Namen lautende Aktien von je 300 ℳ, deren Übertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist. Man hat die Aktien wohl darum zu Namensaktien mit beschränkter Übertragbarkeit gemacht, damit sie im Besitze der Werke blieben, die als Hauptinteressenten hier in Frage kommen, und damit unter den Zechen das ursprüngliche Anteilsverhältnis gewahrt werde, denn es handelt sich hier nicht um eine Gesellschaft, die Gewinn erstrebt, sondern um eine Verkaufsorganisation, der man juristische Persönlichkeit geben wollte. Im übrigen entspricht die Organisation des Syndikates den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand, der aus 2 Herren besteht, die vom Aufsichtsrat gewählt werden.

2. Der Aufsichtsrat; es sind 9 Mitglieder, von denen jährlich drei ausscheiden.

3. Die Generalversammlung. Sie wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat durch eingeschriebenen Brief einberufen. Stellvertretung ist möglich, sogar durch Nichtaktionäre. Vorsitzender der Versammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Zu den Beschlüssen genügt die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Schutzvorschriften für die Minderzahl entsprechen dem Gesetz, ebenso die Vorschriften über Bilanz und Reservefonds. Bestimmungen über Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens oder andere tief einschneidende Änderungen bedürfen $^3/_4$ aller Stimmen. Diese Aktien-Gesellschaft hat nun einen Vertrag geschlossen mit den einzelnen Zechen, die gleichzeitig ihre Aktionäre sind, und ferner besteht ein Vertrag unter den Zechen selbst. Durch Akt vom 16./19. Februar 1893 haben sich das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat einerseits und die unterzeichneten Zechen andererseits in einem Abkommen geeinigt, welches die Beseitigung ungesunden Wettbewerbs auf dem Kohlenmarkte erstrebt. Die Zechen unterwerfen sich den Beschlüssen ihrer Versammlungen sowie den Entscheidungen der eingesetzten Organe, dem Beirat und der Kommission. Der Vertrag sollte zunächst bis zum 1. März 1898 Geltung haben. Es stehen sich hier also zwei Organisationen gegenüber, die Aktiengesellschaft einerseits und die Gesamtheit

der Zechenbesitzer andererseits. Die Zechenbesitzer kommen zusammen nach Bedürfnis; ob ein solches vorliegt, entscheidet der Beirat des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Ferner finden Versammlungen statt, wenn $^1/_5$ der Gesamtstimmen es verlangt. Auf diesen Versammlungen hat jeder Zechenbesitzer für jede volle 10 000 Tonnen seiner Beteiligungsziffer eine Stimme. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn $^3/_4$ aller Stimmen vertreten sind. Kommen diese nicht zusammen, so ist eine neue Versammlung zu berufen, welche dann immer beschlußfähig ist. Den Vorsitz führt der Vorsitzende vom Beirat. Die Berufung ist ähnlich der Berufung der Generalversammlung des Syndikats. Die Befugnisse der Zechenbesitzerversammlung sind:

1. Ernennung des Beirats;
2. Wahl der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern;
3. Beschluß über Fördereinschränkungen;
4. Beschlußfassung über Aufnahme neuer Mitglieder;
5. Feststellung des Aktienbesitzes der beteiligten Gesellschaften;
6. Feststellung der Abgabe und Entschädigung für Mehr- bez. Minderabsatz.

Die Befugnisse der Besitzer zeigen auf den ersten Blick, daß die Entscheidung aller wichtigen Fragen bei der Gesamtheit der Zecheninhaber verblieben ist. Der Beirat wird also von den Besitzern gewählt, und zwar können sie für je 1 000 000 Tonnen Produktionsbeteiligung ein Mitglied ernennen. Der Beirat wählt zur Erledigung einzelner Fragen Ausschüsse. Ebenso wird die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern von den Besitzern gewählt.

Da das Syndikat dem übermäßigen Wettbewerb steuern sollte, mußte zunächst die Menge der zum Verkauf kommenden Kohlen festgesetzt werden. Diese Menge konnte nun nicht durch die Zahl der Zechen geteilt werden, da hier Riesenbetriebe und kleinere Zechen zusammentraten. Es mußte vielmehr die Leistungsfähigkeit der einzelnen berücksichtigt werden in dem Augenblick, da der Zusammenschluß erfolgte. Die Ziffer, die angibt, wieviel die einzelne Zeche bei einem entsprechend großen Absatz liefern darf, ist die Beteiligungsziffer. Sie bezeichnet also nicht die von den Zechen dem Syndikate wirklich zu liefernden Mengen, sondern nur

eine Rechnungsgröße, welche dazu dient, den Anteil des Werkes am jeweiligen Gesamtabsatz festzustellen. Festgestellt wird sie von der Kommission, die aus vier Personen besteht, zwei technischen Sachverständigen, einem Kaufmann und einem Mitglied des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Kann nun die Kohlenmenge, welche die Zechen nach ihrer Beteiligungsziffer fördern dürfen, nicht verkauft werden, so haben die Beisitzer eine allgemeine, prozentual gleichmäßige Fördereinschränkung festzusetzen.

Diese Gesamtheit der Zechenbesitzer, die also eine fast selbständige Organisation hat, steht in vertraglichem Verhältnis mit dem oben beschriebenen Syndikat. Es ist dem letzteren der Verkauf der Gesamtproduktion übertragen. Alle Zechen verkaufen ihre Kohlen, Koks und Briketts an das Syndikat als Selbstkäufer. Ausgeschlossen von dem Ankauf durch das Syndikat sind:

a) die zu eigenen Zwecken, z. B. Kesselfeuerung usw., sowie zum Betriebe eigener Werke als Kokereien, Brikettfabriken, Ziegeleien, Salinen usw. erforderlichen Kohlen;
b) die ins Landdebit abgehenden Kohlen;
c) die Deputatkohlen für Beamte und Bergleute.

Alles übrige fließt dem Syndikat zu. Man hat also nur einen Teil der Aufgaben jedes einzelnen Bergwerks, den Verkauf einem gemeinsamen Organ übertragen; alle anderen Funktionen, z. B. die innere Organisation des Betriebes ist jedem Bergwerk selbst überlassen.

Zur Lösung seiner kaufmännischen Aufgaben ist das Syndikat eingeteilt in vier Verkaufs- und drei Versandabteilungen. Die bei den verschiedenen Abteilungen eingehenden Aufträge werden von dort den Versandabteilungen zur Ausführung übergeben. Diese sind eingeteilt nach der Art der Kohle; so unterscheidet man Abteilungen für Fettkohlen, Gas- und Gasflammkohlen und Eß- und Magerkohlen. Das Syndikat ist den Kunden gegenüber direkter Verkäufer; es zieht auch von ihnen die Zahlungen ein, die es dann den Zechen auf folgende Weise zuwendet. Der Beirat setzt zunächst als Grundlage für die Verkäufe einer Periode die sogen. Richtpreise fest; sie bilden einen Voranschlag, für den die Marktlage und ihre voraussichtliche Gestaltung maßgebend ist. An der Hand der Richtpreise stellt der Vorstand Verrechnungspreise für alle Quali-

täten und Sorten der einzelnen Zechen fest, und diese bilden den Kaufpreis für das Syndikat gegenüber den Bergwerksunternehmungen. Würden jetzt vom Syndikat höhere Preise erzielt, so müßte der Gewinn unter die Aktionäre des Syndikats als Dividende verteilt werden. Um das zu verhindern, enthält der Vertrag folgende Bestimmungen: „Was das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat über die Verrechnungspreise hinaus im unbestrittenen Absatzgebiet tatsächlich erzielt, verbleibt der liefernden Zeche und wird derselben monatlich gutgeschrieben.“ Umgekehrt werden etwaige Minderpreise der liefernden Zeche vergütet. Das erwähnte unbestrittene Gebiet ist dasjenige, in dem das Syndikat keine Konkurrenz von Seiten anderer Kohlenproduzenten zu fürchten hat, wo es also ihnen entweder im Selbstkostenpreise oder in der Frachtrate überlegen ist. Das bestrittene Gebiet ist dasjenige der freien Konkurrenz, und daß der Mehrertrag in diesem Gebiet der Allgemeinheit zufällt, ist nur billig, da dieser ja eine Frucht der gemeinsamen Preispolitik ist. Von den Monatsrechnungen wird jedoch ein gleichmäßiger, prozentualer Abzug vorgenommen, welcher zur Deckung der Geschäftsunkosten und einer etwaigen Unterbilanz des Syndikats dient. Da dieser Abzug in Prozenten von der Monatsrechnung erfolgt, so zahlt jede Zeche ihre Umlage nach der Menge, die sie an das Syndikat geliefert hat, was, wie wir noch sehen werden, für die Entwicklung äußerst wichtig geworden ist. Ist eine Zeche bei den Abnahmemengen begünstigt oder zurückgesetzt worden, so findet bei der monatlichen Abrechnung ein Abzug, bezw. eine Entschädigung statt. Bei dieser Gelegenheit werden auch die Strafgelder eingehalten, die auf Nichterfüllung der Verbindlichkeiten gesetzt sind.

Die oben erwähnten Verkaufsabteilungen versorgen nun den Markt des Syndikats mit Kohlen; doch enthält es sich dabei des Kleinhandels, den es an Unterorgane vergeben hat. In allen Gebieten hat es sich vorbehalten die Bedienung der Eisenbahnen, Gasanstalten, Eisen- und Stahlwerke und alle Verkäufe über 6000 Tonnen. Für alle diese Abschlüsse ist also jeglicher Zwischenhandel ausgeschaltet, was als volkswirtschaftlicher Fortschritt zu begrüßen ist, besonders aber für die Syndikatsmitglieder selbst von hohem Werte ist, denen bis zum Jahre 1893 der Zwischenhandel die Bedingungen vorschrieb. „Nicht nur, daß er in Zeiten flotten Ge-

schäftsganges den Löwenanteil der Gewinne eingeheimst hatte, da er die Zechen an langfristige Abschlüsse band, welche in der Regel erst nach Überwindung der Hochbewegung abliefen, sondern er zögerte dann auch noch mit der Wiedererneuerung, kaufte nur auf kurze Fristen und zwang dadurch die Zechen zu einem Preiszugeständnis nach dem andern.“ Es war also der Handelsverkehr durch volkswirtschaftlich unbegründete Momente erschwert. Diese Zustände sind jetzt durch das Syndikat abgeschafft; es setzt die Bedingungen fest, d. h. es fordert langfristige Verträge, deren Dauer aber von ihm bestimmt wird, und Barzahlung, was für die Beschränkung des Risikos von größter Bedeutung ist. Die bedrohten Händler haben sich in den verschiedenen Bezirken zu Gesellschaften in Form der G. m. b. H. zusammengeschlossen und vom Syndikat das Alleinverkaufsrecht erworben mit Ausnahme der dem Syndikat in seinem Gebiet allein zustehenden Lieferungen. Um aber diese Gesellschaften genau kontrollieren zu können, ist das Syndikat an ihnen jedesmal finanziell beteiligt. Wie sehr das Syndikat bemüht ist, jede Spekulation der Händler zu verhindern, zeigt folgende Vertragsbedingung, auf welche sich die Händler verpflichten müssen: „Der Händler ist verpflichtet, beim Weiterverkauf der Kohlen die Verkaufspreise so zu bemessen, daß die Höhe des Gewinnes zu seiner Tätigkeit und seinem Risiko den Umständen nach in keinem Mißverhältnis steht.“ Ihm wird für jede, nach Entscheidung der Handelskammer zu Essen zu teuer berechnete Tonne 10 ℳ Strafe angedroht. Die erste auf diese Weise gegründete Gesellschaft war die am 1. April 1896 gegründete „Glückauf, Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H., Kassel“. Andere bestehen zurzeit in Hannover, Bremen, Dortmund, Magdeburg, Berlin und Mülheim. Ferner hat das Syndikat einen Vertreter in Düsseldorf, der in seinem Gebiet Düsseldorf-Elberfeld auch schon an kleine Verbraucher direkt liefert. Um stärkeren Einfluß auf den süddeutschen Markt zu gewinnen, hat sich in Mülheim a. R. die „Rheinische Kohlenhandels- und Reedereigesellschaft“ gebildet, die auch kurz „Kohlenkontor“ genannt wird. Es ist eine Vereinigung der über die Rheinhäfen nach Süddeutschland und den Niederlanden liefernden Großfirmen. Den Transport auf dem Rhein hat man auch mit in das Wirkungsgebiet der Gesellschaft gezogen, da die in Frage kommenden Großhändler nicht nur Reeder, sondern zugleich auch

Besitzer von Zechen waren, die sich bei der Vereinigung zum Teil dem Syndikat angeschlossen hatten. Die Gesellschaft hat für 3 000 000 ℳ Anteilscheine, davon besitzt „Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat 1 800 000 ℳ, Franz Haniel & Co., Mathias Stinnes, Hugo Stinnes und Harpen je 300 000 ℳ, so daß das Syndikat in der Gesellschaft über die Mehrheit verfügt. Das Kohlenkontor hat den Alleinverkauf mit Ausnahme der eben dem Syndikat immer zustehenden Verkäufe rheinabwärts nach Holland, rheinaufwärts bis Straßburg-Kehl, also für Süddeutschland, für die Schweiz, Voralberg, Tirol und einige französische Departements. In das Kohlenkontor konnten auch andere Firmen eintreten, die in den Jahren 1901—1903 50 000 Tonnen im Gebiet der Gesellschaft abgesetzt hatten. Das Syndikat und alle Firmen des Kontors transportieren ihre Kohlen auf Schiffen, die der Gesellschaft zugehören. Das Kontor bezieht vom Syndikat zu Preisen, wie sie auch die anderen Vereinigungen zahlen müssen. Das Syndikat hat sich zum Beitritt zu dieser Gesellschaft bewegen lassen, um die guten Zechen anzugliedern, über welche die sonstigen Gründer dieser Gesellschaft verfügten. Diese haben dagegen den Vorteil, daß nur ihre Schiffe für den oben bezeichneten Kohlentransport benutzt werden dürfen, wodurch ihnen ein angemessener Beschäftigungsgrad garantiert worden ist. Leider aber haben sie die ihnen eingeräumte Vorzugsstellung auch dazu benützt, um ihre sehr gesunkenen Frachtsätze zu erhöhen, was einer Kohlenverteuerung im süddeutschen Absatzgebiete gleichkommt. Es wäre aber ungerecht, hierfür das Syndikat verantwortlich zu machen, denn der Tiefstand der Kohlenpreise in Süddeutschland, der auf einem ungesunden Wettbewerb der Transportgesellschaften beruhte, wäre ohne Syndikat wohl durch einen Zusammenschluß der Konkurrenzfirmen beseitigt worden, wie das ja die Geschichte der Rheinschifffahrt zu wiederholten Malen gezeigt hat, In welchem Umfange durch diese vom Syndikat im Kohlenkontor, wo es ja, wie vorhin nachgewiesen wurde, eine dominierende Stellung inne hat, getätigte Frachtenpolitik insbesondere die Kohlen in Süddeutschland verteuert werden, zeigt folgende von Max Weber im Bd. 115 des Vereins für Sozialpolitik S. 177 ff., veröffentlichte Mitteilung: „Der Grundsatz vom Parallelismus der Schiffsfrachten und Schiffahrtsselbstkosten ist freilich in der Praxis zuweilen durchbrochen worden

durch Ausschaltung des freien Wettbewerbs. Ein solcher Fall ist innerhalb der Rheinschiffahrt im Jahre 1905 eingetreten durch die Bildung des Kohlenkontors, welches durch die gleichzeitige Verfügung über das Frachtgut und einen großen Schiffspark in die Lage gesetzt ist, für die Verschiffung von Kohlen den Frachtpreis über den durch Angebot und Nachfrage früher gebildeten Stand zu halten. Es handelt sich hier um eine Ausnahme von der wirtschaftlichen Regel, welche praktisch sehr ins Gewicht fällt, weil die Kohlenbeförderung nach Tonnenkilometern beinahe die Hälfte der ganzen Rheinschiffahrt ausmacht. Die Kohlenfrachten von Duisburg nach Mannheim stellten sich am freien Markte, den das Kohlenkontor für die über die Leistungsfähigkeit des eigenen Schiffsparks hinausgehenden Transportmengen noch in Anspruch nimmt, in den Jahren 1901—1905 auf 1,06, 1,—, 1,24 und 1,09 ℳ, während das Kontor seinen eigenen Reedereien eine Fracht von 1,40 ℳ ohne Schlepplohn aus dem Verkaufspreise der Kohlen am Empfangsorte bewilligt. Im Jahre 1906 stieg die Durchschnittsfracht zwar auf 1,45 ℳ am freien Markte, aber nur durch den im Herbst eingetretenen, seit einem halben Jahrhundert nicht dagewesenen Niederwasserstand, wie überhaupt 1906 ein abnormes Schiffahrtsjahr gewesen ist. Der durchschnittliche Frachtenstand in den ersten acht Monaten dieses Jahres war 1,06 ℳ. Darnach handelt es sich also im Durchschnitt der Jahre 1901—1905 um eine Verteuerung von rund 30 Pf. die Tonne. Diese zwar an sich geringe Preiserhöhung aber wird dadurch in Süddeutschland besonders hart empfunden, weil dieses Absatzgebiet sich schon ohnedies gegenüber anderen dadurch im Nachteil befindet, daß die Ruhrkohlen mit alleiniger Ausnahme der Gas- und Gasflammkohlen, die aber fast nur für Gasfabriken in Frage kommen, wegen ihrer geringeren Härte bei dem Transport nach Süddeutschland wegen der hierbei notwendigen mehrfachen Umladungen zu sehr an Qualität einbüßen, so daß auf diese Weise Süddeutschland gezwungen ist, für die verhältnismäßig geringwertigsten Kohlen die höchsten Preise zu bezahlen. Es wäre deshalb zu wünschen, daß das Kohlensyndikat entweder im Kohlenkontor seine Frachtenpolitik zugunsten Süddeutschlands ändern würde, oder sich den dortigen Abnehmern gegenüber zu einem besonderen Preiszugeständnis bequemen wollte.

Der Vertrag von 1893, der sich auszeichnet durch die gleichmäßige Behandlung aller Zechen, wies aber einige Mängel auf, die schon bald auf Abänderung drängten. Es war zwar für jedes Werk eine Beteiligungsziffer festgelegt; diese konnte aber beliebig erhöht werden, denn im Vertrage hieß es: „Neuen Schächten und solchen, die eine normale Förderung noch nicht erreicht haben, ist nach Ablauf einer dreimonatlichen Anmeldungsfrist gestattet, ohne weiteres bis zu 400 Tonnen arbeitstätig zu fördern.“ Wer also in dieser Weise seine Beteiligungsziffer erhöhen wollte, bedurfte gar keiner Genehmigung; der brauchte nur seine, durch die neue Fördermöglichkeit erhöhte Produktionsfähigkeit, dem Syndikat anzumelden, um dadurch einen dauernden Machtzuwachs zu erringen. Alle anderen Beteiligungserhöhungen mußten sechs Monate vor dem Tage, an welchen sie in Kraft treten sollten, beantragt werden. Sie wurden aber nur in den seltensten Fällen bewilligt, denn wenn bei nicht steigendem Absatz eine Zeche mehr liefern durfte, so konnte das nur geschehen durch Benachteiligung der andern, und das mußte die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern, die in diesen Fällen zu entscheiden hatte, ablehnen. Dieses Verfahren aber war eine gewaltige Bevorzugung der großen, kapitalkräftigen Zechen, denn nur diese verfügten über die Mittel, neue Schächte abzuteufen, und so geschah es denn in der ersten Zeit des Syndikats, daß eine Unzahl neuer Schächte niedergebracht wurden. Götzke schreibt dazu: „Noch mehr, es bildete sich geradezu ein neuer Begriff der Syndikatsschächte, und die Auffassung, daß darunter schlechthin jedes Loch im Boden zu verstehen sei, aus dem man täglich 400 Tonnen Kohlen fördern könne. Jeder Trum und jeder Wetterschacht wurde schließlich mit der entsprechenden Beteiligung bedacht.“ Da nun ferner nach dem Syndikatsvertrage die einer Gesellschaft gehörigen Zechen als ein Ganzes galten, so erwarben die großen Unternehmungen, deren Fördermöglichkeit durch die ihnen verliehenen Beteiligungsziffern nicht voll ausgenutzt wurde oder die ihren unterirdischen Betrieb ausbauen wollten, deshalb vielfach mit Hilfe einer alten Fördermaschine nacheinander für sämtliche Wetterschächte eine Beteiligungsziffer, die sie aber hinterher auf ihre bisherigen Förderschächte übertrugen und damit hier einen fast kontinuierlichen Betrieb schufen. So verbesserten sie ihre Rentabilität, während die kleineren Zechen

nicht nur die hieraus resultierenden Fördereinschränkungen allein zu tragen hatten, sondern auch ihr Stimmrecht im Syndikat, das ja nach Beteiligungsziffern zählt, relativ einbüßten. Die hierdurch gezeitigten Übelstände machten schon 1895 eine Änderung des Vertrages notwendig. Nach dem neuen Vertrage mußte bei den Neuanlagen eine technische Prüfung erfolgen, so daß nur noch wirklich betriebsfähige Schächte eine Beteiligungsziffer erhielten. Eine Prüfung betreffend die wirtschaftliche Berechtigung hatte man nicht erzwingen können; sie war wie bisher nur nötig bei den schon bestehenden Betrieben. Dieser neue Vertrag sollte zehn Jahre Gültigkeit haben, also bis Ende 1905.

Das Jahr 1895 brachte weiter einen Vertrag mit dem Kokssyndikat. Beide Syndikate wollen Hand in Hand arbeiten. Das Kohlensyndikat liefert in Zukunft nicht mehr direkt an Privatkokereien, um diese vom Kokssyndikat abhängig zu machen, damit dieses auch deren Koksverschleiß regeln kann. Das Kokssyndikat verpflichtet sich dafür in Zeiten der Überproduktion seine Fabrikation zur Unterstützung des Kohlensyndikats auch einschränken zu wollen. Eine noch engere Vereinigung wurde 1897 zwischen dem Syndikat und dem Brikettverkaufsverein geschlossen. Das Syndikat betraute den Verein mit dem selbständigen Gesamtverkauf der Briketts; dafür aber unterwarf sich der Verein den Einschränkungsvorschriften des Syndikats und übernahm zwei Vorstandsmitglieder des Syndikats in seinen Aufsichtsrat. Überhaupt hatte der Vereinigungsgedanke so tief Wurzel geschlagen, daß man auch für die Nebenprodukte Verbände gründete; so sind zu erwähnen: „Die deutsche Ammoniakverkaufsvereinigung von 1895“, „Die deutsche Teerverkaufsvereinigung“, gegründet 1897, und zuletzt die „Westdeutsche Benzolverkaufsvereinigung“.

Wie sich das Syndikat im Innern festigte, gelang es ihm auch nach außen hin Erfolge zu erzielen. Die deutsche Marine bezog ihre Kesselkohlen vom Syndikat, nachdem sie bis 1893 ausschließlich englische Kohle gebraucht hatte. Auch die holländische Kriegsflotte bezog Syndikatskohlen. Ferner gelang es der Syndikatspolitik, die Eisenbahnverwaltung zu bestimmen, durch billigere Frachtsätze eine Konkurrenz mit ausländischen Kohlen zu ermöglichen; so wurde 1897 der Rohstofftarif auch auf Brennstoffe ausgedehnt, ein Erfolg, der leider im Jahre 1908 wieder teilweise ein-

gebüßt worden ist. Die folgenden Jahre waren dann für den Absatz des Syndikats sehr günstig; nicht nur, daß die Produktion von seiten des Syndikats freigegeben wurde, d. h. alle Zechen so viel wie möglich fördern konnten, es herrschte sogar Kohlenmangel. Um darunter nicht leiden zu müssen, suchten die großen Eisenwerke sich Zechen anzugliedern. Wenn diese auch durch die Syndikatsverträge gebunden waren, so erreichten die Hütten es doch, daß sie bei der Verteilung der Kohlen besonders berücksichtigt wurden. Die Vereinigung von Zechen und Hütten dauerte auch fort, nachdem im Jahre 1900 die wirtschaftliche Hochbewegung ihren Kulminationspunkt überschritten hatte; ja, sie nahm noch zu, je mehr der Syndikatsvertrag seinem Ablauf entgegenging. Die Zechen suchten sich nämlich durch derartige Fusionen für den Fall, daß eine Verlängerung des Syndikatsvertrages nicht zustandekäme, die wichtigsten Abnehmer zu sichern, und umgekehrt waren die Hütten bemüht, sich vom Syndikat unabhängig zu machen. Es befanden sich deshalb vor dem neuen Vertrage eine Reihe großer Gesellschaften im Verbande, die sich ihren Absatz gesichert hatten, und die für einen neuen Konkurrenzkampf gerüstet waren. Nur durch neue, entsprechend wichtige Vorteile konnten sie erst veranlaßt werden, einem neuen Vertrage zuzustimmen. Ohne ihren Beitritt aber wäre eine Einigung der übrigen Zechen fast zwecklos und darum unmöglich gewesen.

Dieser neue Vertrag ist am 29. Dezember 1903 abgeschlossen und gilt bis 31. Dezember 1915. Firma und Sitz der Gesellschaft sind unverändert geblieben, das Aktienkapital ist auf 2 400 000 ℳ erhöht worden. Die Organisation der Aktiengesellschaft wie auch die der Gesamtheit der Zechenbesitzer sind bestehen geblieben; der Gegenstand des Unternehmens aber wurde erweitert. Außer An- und Verkauf von Kohlen umfaßt das Unternehmen jetzt auch den Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen, den Betrieb von Unternehmungen aller Art, die auf Lagerung, den Absatz und die Beförderung von Bergwerksprodukten gerichtet sind, sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen. Ferner hat das Syndikat vermocht, eine ganze Reihe weiterer Mitglieder zu gewinnen, so alle reichen Zechen von mehr als 120 000 Tonnen Förderung. Dagegen waren, wie schon gesagt, die Hüttenzechen, d. h. diejenigen Bergwerke, welche einem Hüttenwerk angegliedert sind, nur durch

Gewährung von bedeutenden Vorteilen zum Beitritt zu bewegen. Diese sind in folgenden Abschnitten der neuen Satzung festgelegt: „Ausgenommen von dem Verkauf an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat sind die zu eigenen Betriebszwecken der Zechen erforderlichen Kohlen, Koks und Briketts, der Selbstverbrauch, d. h. diejenigen Mengen, welche in solcher Gestalt vernichtet werden, daß sie nicht wieder in anderer brennbarer Form auf den Markt gebracht werden können." Diese Bestimmung kommt zunächst allen Mitgliedern des Syndikats zugute; denn alle haben danach das Recht, die zu eigenen Betriebszwecken ihrer Zechen erforderlichen Kohlen, Koks und Briketts außer der nach ihrer Beteiligungsziffer ihnen zustehenden Menge zu fördern. Es sind dies die Kohlen, welche in den einer Zeche angegliederten Nebenbetrieben verbraucht werden, also z. B. zur Erzeugung von Leuchtgas für das eigene Werk dienen usw. Die Bevorzugung der Hüttenzechenbesitzer besteht nun darin, daß man auch den Konsum den der Zeche angegliederten Hütte als Selbstverbrauch ansieht, wodurch ihnen ein Vorrecht von ungeheurer Tragweite zugestanden wird. Denn zunächst wird hierdurch ihr Hüttenselbstverbrauch von der Syndikatsumlage entlastet, d. h. sie gewinnen allen reinen Hüttenwerken gegenüber eine bedeutende Ermäßigung der Produktionskosten; ferner aber können sie auf Grund dieser Vertragsbestimmung ihre Förderung um die Menge ihres Hüttenselbstverbrauches über die Beteiligungsziffer hinaus steigern, ohne damit an die Genehmigung des Syndikates gebunden zu sein. Weiter können die Hüttenzechen auch bei der größten Kohlennot nicht in Verlegenheit kommen: denn sie können ja zunächst, wie nach dem Vertrage möglich ist, ihre Lieferung an das Syndikat rechtzeitig abmelden oder, wenn das nicht geschehen ist, für die Nichterfüllung Strafe zahlen. Die Hüttenzechen sind gegenüber den reinen Zechen auch noch dadurch im Vorteil, daß sie ihre Produktion auf einer höheren Stufe halten können und dadurch billiger arbeiten; denn sie haben ja außer ihrer Beteiligungsziffer beim Syndikat noch den in der Regel viel höheren Absatz an ihre eigenen Betriebe. In den schlechten Geschäftsjahren dagegen wird von den Fördereinschränkungen des Syndikats nur ihre Beteiligungsziffer betroffen, während ihr Selbstverbrauch unbeschränkt bleibt, wodurch die Konjunkturschwankungen größtenteils auf die reinen Zechen abgewälzt sind. Um die

Einschränkung, die ihre Förderung für das Syndikat erfahren hat, wieder wettzumachen, muß es ihr Streben sein, ihren Selbstverbrauch entweder durch Annahme größerer Aufträge, die sie ja durch ihre größere Konkurrenzkraft gewinnen können, durch Ausbau ihres Werkes oder durch Angliederung neuer Betriebe zur Weiterverarbeitung des Eisens, zu erhöhen. All diese Maßnahmen gehen natürlich auf Kosten der reinen Zechen; denn indem die Zechenhütten den reinen Hütten die Aufträge abjagen, wird deren Kaufkraft beim Syndikat geringer, weitere Fördereinschränkungen sind die Folge, wodurch dann der Betrieb der reinen Zechen sich auch relativ immer unrentabler gestaltet.

Während, wie wir gesehen haben, die kapitalkräftigen Firmen früher durch Abteufung neuer Schächte sich Vorteile zu verschaffen wußten, kam jetzt eine neue Methode der Übervorteilung zur Anwendung. Der frühere Weg war nicht mehr gangbar; denn die Erhöhung der Beteiligungsziffer bedurfte in allen Fällen der Genehmigung. Es machte sich darum alsbald nach Inkrafttreten des neuen Syndikatsvertrages das Streben bemerkbar, durch weiteren Zusammenschluß die neue, im Vertrag gegebene Rechtslage auszunutzen. Man ging dazu über, Zechenhütten mit anderen Zechenhütten oder auch mit reinen Kohlenzechen zu vereinigen, um auf diese Weise immer mehr umlagefreie Kohlen zur Verfügung zu bekommen und den Selbstverbrauch dann in der schon angegebenen Weise immer weiter auszudehnen. Schon im ersten Jahre nach dem Abschluß des Vertrages, also 1904, kauften Hüttenwerke reine Syndikatszechen an, so die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hüttenaktiengesellschaft und Phönix. Deutsch-Luxemburg hatte die Zechen Friedlicher Nachbar und Hasenwinkel gekauft, Phönix Nordstern. Die Zeche Friedlicher Nachbar war vorher reine Zeche gewesen, während Hasenwinkel schon Hüttenzeche war. Beide haben darauf Deutsch-Luxemburg mit Kohlen versorgt unter Umgehung des Syndikates. Letzteres hat die Lieferungen verboten und die Zechen mit je 2000 ℳ Strafe belegt und diese Summe bei der Abrechnung eingehalten. Darauf klagte Deutsch-Luxemburg auf Herausgabe der 2000 ℳ nebst Zinsen und auf Freigabe der weiteren Lieferung. Nach Urteil des Landgerichts zu Essen und des Oberlandesgerichts Hamm hat dann das Reichsgericht wie folgt entschieden: Nach seiner Ansicht ist die fragliche

Vereinigung statthaft gewesen; denn der Selbstverbrauch war hinsichtlich der Hüttenzechenbesitzer dahin präzisiert worden, daß auch die zu den eigenen Verbrauchszwecken der Hüttenwerke und deren Zubehör erforderlichen Kohlen als Selbstverbrauch zu gelten haben. Die einzige Voraussetzung dieser Vergünstigung war, daß die fraglichen Zechenbesitzer beim Abschluß des Vertrages vom 15. September bis 1. Oktober 1903 Hüttenzechenbesitzer waren, was in diesem Falle zutraf. An weitere Voraussetzungen war das Vorrecht nicht gebunden, namentlich war keine Beschränkung des Inhaltes vorhanden, daß es sich nur auf diejenigen Zechen beziehe, welche zur Zeit des Abschlusses schon Hüttenzechen waren. Ferner gestattete der neue Syndikatsvertrag, Kohlenzechen an ein anderes Syndikatsmitglied zu verkaufen. Es konnte aber auch der Syndikatsvertrag nicht angefochten werden, wie dieses von seiten des Kohlensyndikats versucht wurde; denn Verträge sind nicht deshalb anfechtbar, weil sich ihre Ausführung im praktischen Ergebnisse ungünstiger gestaltet, als man angenommen hat, oder weil sich Folgen einstellen, welche nicht vorauszusehen waren. Als letzte Begründung, führt das Reichsgericht aus, käme es nicht darauf an, was die Vertragsschließenden im Inneren gewollt hätten, sondern wie die Willenserklärung objektiv nach der Auffassung des Verkehrs auszulegen sei. Diese Entscheidung vom 10. November 1906 gab die rechtliche Grundlage zu den zahlreich jetzt stattfindenden Verschmelzungen. Um die Folgen solcher Vereinigungen, die bereits allgemein geschildert sind, speziell an einer Fusion zu zeigen, diene folgende Mitteilung über Nordstern und Phönix: Die Kohlenförderung des Phönix betrug im Geschäftsjahr 1905/06 679 548 Tonnen; die des Hörder Vereins, mit dem Phönix vereinigt ist, war im selben Jahre 496 565 Tonnen. Nach der Vereinigung beider Unternehmungen hätte also die Gesamtförderung 1 200 000 Tonnen umfaßt. Die Kokserzeugung für den Phönix wurde für das Jahr 1905/06 auf 69 202 Tonnen beziffert; diejenige des Hörder Vereins ist nicht genau bekannt; doch weiß man, daß seine eigene Kohlenförderung zur genügenden Kokserzeugung nicht reichte; darum suchte er, bevor die Vereinigung mit Phönix zustandekam, bekanntlich verschiedene Zechen zu kaufen. Diese verhältnismäßig geringe Eigenproduktion von Kohlen war für die Werke darum so von Nachteil, weil in dem erwähnten Jahre Phönix die gewaltige

Menge von 397 093 Tonnen Eisen fabrizierte und der Hörder Verein 359 997 Tonnen. Ohne den Ankauf von Nordstern hätten die vereinigten Werke jährlich rund 1 000 000 Tonnen zu ihrer eigenen Förderung vom Syndikat hinzukaufen müssen. Unter Berücksichtigung der damals eintretenden Preissteigerung würde das einen jährlichen Mehraufwand von fast 2 000 000 ℳ ausgemacht haben. Durch den Ankauf von Nordstern wurde nun nicht nur diese Summe gespart, sondern auch die Umlage, welche das Syndikat von diesen 1 000 000 Tonnen erhoben hätte. Da die Umlage 7 % bisher betrug und der Kohlenpreis durchschnittlich 10 ℳ war, bedeutete die Verschmelzung mit Nordstern also eine Preisreduktion von 70 Pf. pro Tonne; dazu kommen noch Ersparnisse an Fracht und Generalunkosten.

Die hier geschilderten Vorteile einer Verschmelzung beschleunigten das Tempo der Fusionen derart, daß schließlich der Fortbestand des Kohlensyndikats ernstlich gefährdet wurde. Die Kölnische Zeitung machte, um diesem Übelstande zu begegnen, schon 1904 den Vorschlag, den Selbstverbrauch der Hüttenzechen zu kontingentieren, ein Vorschlag, der 1908 in folgendem Zusatze zum Syndikatsvertrage seine Verwirklichung gefunden hat: „Für die Hüttenzechenbesitzer, d. h. diejenigen Zechenbesitzer, die bei Abschluß des Vertrages vom 15. September bis 1. Oktober 1903 gleichzeitig Eigentümer von Hüttenwerken waren, gelten auch die zu den eigenen Verbrauchszwecken ihrer Hüttenwerke und deren Zubehör erforderlichen Produkte als Selbstverbrauch (Hüttenselbstverbrauch), jedoch nur bis zur Höhe der Verbrauchsziffer. Diese entspricht dem gesamten, von einem Hüttenzechenbesitzer im Jahre 1907 für seine damaligen Hüttenwerke und deren Zubehör aus eigenen oder fremden Zechen wirklich gedeckten Selbstverbrauch. Sie ist nach Wahl des einzelnen Besitzers berechnet, entweder nach dem ganzen Jahresverbrauch oder auf das Vierfache des Selbstverbrauchs eines der Quartale des Jahres 1907 und wird hiermit vertraglich festgelegt auf . . .“

Für diese Festlegung des Selbstverbrauchs haben sich die Hüttenzechenbesitzer wieder neue Vergünstigungen einräumen lassen, die in folgenden Zusätzen enthalten sind: „Aus der Verbrauchsziffer darf noch gedeckt werden:

1. der Selbstverbrauch von nach 1907 entstandenen oder entstehenden, beziehentlich erworbenen Werken;

2. der Selbstverbrauch von Hüttenwerken und deren Zubehör, die im Miteigentum mehrerer, sämtlich dem Syndikat angehörenden Hüttenzechenbesitzer stehen, solange dies der Fall ist, und mit der Maßgabe, daß kein Miteigentümer hierzu einen größeren Bruchteil der Verbrauchsziffer der betreffenden Werke verwenden darf, als sein Miteigentumsanteil beträgt;

3. der Selbstverbrauch von Hüttenwerken und deren Zubehör, die unter einer selbständigen Gesellschaftsform betrieben werden (insbesondere auch als Gewerkschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung), wenn und solange mindestens 99 % der Geschäftsanteile im Eigentum des Hüttenzechenbesitzers stehen.

Bei im Auslande domizilierten Gesellschaften gilt dieses Erfordernis als erfüllt, wenn nach der maßgebenden Gesetzgebung mehrere Beteiligte erforderlich sind und die Beteiligung des Hüttenbesitzers mindestens 75 % beträgt. Für Werke, für welche diese Vorrechte beansprucht werden, muß dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats auf Verlangen nachgewiesen werden, daß diese Voraussetzungen vorliegen. Das Syndikat hat den Hüttenzechenbesitzern auf Verlangen für ihren Hüttenselbstverbrauch die geforderten Mengen aus ihrer eigenen Syndikatsbeteiligung zu verkaufen, wenn und soweit dies gleichzeitig mit der fristgemäßen Anmeldung der Verkaufsmengen beansprucht wird. Soweit die Summe der Beteiligungen der reinen Zechen am Gesamtabsatze sich erhöht, erhöht sich jede Verbrauchsziffer um denselben Prozentsatz."

Durch diese neuen Bestimmungen ist also der Selbstverbrauch der gemischten Werke kontingentiert worden, allerdings in einer Weise, daß dadurch gleichzeitig ihr dominierender Einfluß im Syndikat festgelegt wurde. Um diese dem ursprünglichen Kartellgedanken direkt entgegenstrebende Tendenz verstehen und würdigen zu können, ist es notwendig, auf die wirtschaftliche Machtstellung der beiden Syndikatsparteien, der Hüttenzechen und der reinen Zechen, näher einzugehen. Zur Orientierung über die ersteren diene folgende Aufstellung:

Hüttenzechen	Selbst-verbrauch	Beteiligung	Zusammen *)
Bochumer Verein	708 000	329 200	1 107 200
Gewerksch. DeutscherKaiser	2 433 000	1 650 000	4 083 000
Deutsch-Luxemb. Bergw.- u. Hütten-A.-G.	907 000	2 310 500	3 217 500
Eisen- u. Stahlwerk Hoesch	908 000	550 000	1 359 000
Gelsenk. Bergw.-A.-G.. . .	724 000	8 698 000	9 422 000
Georgs-Marien-Bergwerks-u. Hüttenverein	420 000	200 000	620 000
Gutehoffnungshütte	1 461 000	1 900 000	3 361 000
Fried. Krupp, A.-G. . . .	2 674 000	700 000	3 374 000
Gewerkschaft General . . .	930 000	100 000	1 030 000
Mansfelder Kupferschiefer-bauende Gesellschaft . .	531 000	300 000	831 000
Rheinische Stahlwerke . .	983 000	515 000	1 498 000
Gewerksch. Minister Achen-bach	1 306 000	400 000	1 706 000
Phönix	2 210 000	3 190 000	5 400 000
Union A.-G. Dortmund . .	899 000	400 000	1 299 000
	16 995 000	21 312 700	38 307 700

Diese 14 Hüttenzechen haben also insgesamt eine Beteiligungsziffer von 21 312 700 Tonnen, während die Gesamtbeteiligung aller dem Kohlensyndikat angehörigen Zechen im Jahre 1909 77 934 838 Tonnen betrug, so daß also auf die 63 reinen Zechen nur rund 56 000 000 Tonnen entfallen, d. h. ihre Beteiligungsziffer erreicht im Durchschnitt nicht ganz 1 000 000 Tonnen. Dagegen beläuft sich schon allein die Selbstverbrauchsziffer der 14 Hüttenzechen im Durchschnitt auf mehr als 1 000 000 Tonnen. Mit anderen Worten: Schon allein der Förderanteil der Hüttenzechen, für den diese durch die angegliederten Hüttenwerke einen im allgemeinen gesicherten Abnehmer haben, übersteigt bereits bei weitem die durchschnittliche Gesamtproduktion einer reinen Zeche. Daneben aber fällt noch auf jede Hüttenzeche eine

*) Kölnische Zeitung vom 28. XII. 1908.

Beteiligungsziffer von im Durchschnitt 1½ Millionen Tonnen, so daß die Gesamtförderziffer einer Hüttenzeche im allgemeinen derjenigen einer reinen Zeche um das Dreifache überlegen ist. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die oben angegebenen Beteiligungsziffern einzelner Hüttenzechen für die Zukunft noch zu niedrig gegriffen sind; es handelt sich um die Gesellschaften: Georg-Marienhütte, Dortmunder Union und Minister Achenbach, deren Zechen insgesamt einen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Beteiligungsziffer um rund 70 000 Tonnen haben. Diese gewaltige Mehrproduktion der Hüttenzechen sichert ihnen bereits einen gewaltigen Vorteil, nämlich die Verbilligung der Produktion durch Verringerung der Generalunkosten. Dieser Umstand, sowie die Sicherstellung eines großen Teils ihres Absatzes durch Selbstverbrauch macht sie unabhängig vom Syndikat, so daß sie bei Verlängerung des Syndikatsvertrages immer mehr Vorrechte für sich in Anspruch nehmen können. Denn da ohne die Hüttenzechen der Weiterbestand des Syndikats unmöglich wäre, wird jede Verlängerung des Syndikats von seiten der reinen Zechen nur mit weiteren Opfern gegenüber den Hüttenzechen erkauft werden können. Diese Entwicklung wird nicht einmal durch die vollzogene Kontingentierung des Selbstverbrauches der Hüttenzechen hintangehalten; ja, sie kann nicht einmal einen weiteren Machtzuwachs dieser Kapitalgewaltigen verhindern, im Gegenteil, sie hat ihn direkt sanktioniert. Zum Beweise dessen sei auf folgendes hingewiesen: Als Grundlage für die Bemessung der Verbrauchsziffern wählte man das Jahr 1907, d. h. den Zeitraum der ausgesprochenen Hochkonjunktur, und zwar gab man dem Hüttenselbstverbrauch, indem man es den Werken überließ, den Selbstverbrauch des Jahres nach jenem eines Vierteljahres zu berechnen, eine solche Größe, daß von einer Begrenzung für normale Zeiten überhaupt nicht gesprochen werden kann. Die gemischten Werke hatten deshalb fürs erste auch nur das Interesse, für die so ziffermäßig festgelegten Verbrauchsmengen sich neue Hüttenwerke anzugliedern, und dieses Interesse haben sie auch völlig gewahrt, da sie nach dem Vertrage von 1908 aus den Verbrauchsziffern auch den Verbrauch neuangelegter oder angegliederter Werke decken können. Ja, es ist ihnen sogar gestattet, gemeinsam neue Werke zu erwerben, wodurch auch diese den Charakter als Hüttenzechen erhalten. Gerade

durch diese letztere Bestimmung, die zudem noch erlaubt, auch ausländischen Werken — es kommt hierbei hauptsächlich Luxemburg in Frage — den Charakter von Hüttenzechen zu verleihen, ist eine weitere Verschmelzung der großen gemischten Werke angebahnt worden, so daß man beim Abschluß dieses neuen Vertrages nicht mit Unrecht als von einem gewaltigen Sieg der großen gemischten Werke gesprochen hat. Welches wird nun auf Grund des neuen Vertrages die Tendenz der Weiterentwicklung sein?

Wie bereits angeführt wurde, werden die Hüttenzechen durch weiteren Ausbau und neue Angliederung von kohlenverbrauchenden Werken die ihnen zustehende Selbstverbrauchsziffer auszunützen suchen. Das wird ihnen um so leichter sein, als auch die bisher reinen Hüttenwerke dieses Interesse mit ihnen teilen, da durch die Angliederung an eine Hüttenzeche sich der Bezug der Kohle für eine Hütte bedeutend verbilligt, weil sie dadurch ja in den Besitz von syndikatsumlagefreie Kohle gelangt, eine Vergünstigung, die eine Verschmelzung mit einer reinen Zeche nicht bietet. Deshalb werden diese auch an der vorgezeichneten Entwicklung nicht, oder doch nur in sehr beschränktem Maße teilnehmen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß bei Verlängerung des Syndikatsvertrages die gemischten Werke ihre so gefestigte Machtstellung benutzen werden, um ihre Selbstverbrauchsziffern zu vergrößern, hat doch die Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft ein solches Vorgehen bereits angekündigt. Allerdings liegen hier auch besondere Verhältnisse vor, da sie trotz der gewaltigen Hüttenwerke bei 8 698 000 Tonnen Beteiligungsziffer nur 724 000 Tonnen Selbstverbrauch hat. Da nämlich der Generaldirektor von Gelsenkirchen, Geheimer Kommerzienrat Kirdorf, zugleich Leiter des Kohlensyndikats ist, hat Gelsenkirchen bei seiner Verschmelzung mit dem Schalker Gruben- und Hüttenverein und Rote Erde auf eine Ausdehnung seines Selbstverbrauches verzichtet, weil eine derartige Manipulation dem Syndikatsgedanken widerspräche. Gelsenkirchen hat also hier, durch die Stellung seines Generaldirektors veranlaßt, einem Prinzip zuliebe auf die Ausnutzung eines Vorrechtes verzichtet. Man kann einem derartigen Vorgehen die Anerkennung nicht verweigern; jedenfalls aber wird Gelsenkirchen von dem damals eingenommenen Standpunkt abweichen müssen; denn für die Leitung einer Aktiengesellschaft ist schließlich doch das Interesse der

Aktionäre das maßgebende. Sowie aber Gelsenkirchen dann mit weitergehenden Wünschen hervortritt, werden auch die anderen Hüttenzechen nicht mehr an die jetzt mit ihnen vereinbarten Verbrauchsziffern gebunden sein. Auch sie werden dann den jetzt nur auf kurze Zeit beigelegten Kampf um Erhöhung ihrer Selbstverbrauchsziffern von neuem aufnehmen und allem Anscheine nach auch mit Erfolg. Damit werden dann dem Syndikatsabsatz immer größere Kohlenmengen entzogen, und die Verkaufsunkosten werden sich bei der immer kleiner werdenden Kohlenmenge der reinen Zechen entsprechend erhöhen. Während sich also die Lage der gemischten Werke den reinen Hüttenwerken gegenüber, die für sie ja als alleinige Konkurrenten in Frage kommen, immer besser gestaltet, weil diese auf den Bezug der durch die Syndikatsumlage verteuerten Kohle angewiesen sind, und selbst diese, wie es ja die letzte Hochkonjunktur gezeigt hat, nicht einmal zu Zeiten flotten Geschäftsganges in ausreichendem Maße zu erhalten ist, so daß nur die gemischten Werke eine Hochkonjunktur voll ausnützen können, werden sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der reinen Zechen durch die Erhöhung der Syndikatsumlage immer mehr verschlechtern; sie werden in fortschreitendem Maße die Kosten der Sonderstellung der gemischten Werke zu tragen haben. Eine Beseitigung dieser Entwicklungstendenz etwa durch offenen Kampf während einer syndikatslosen Zeit erscheint unmöglich; denn ein Konkurrenzkampf der reinen Zechen gegen die gemischten Werke würde fraglos zu ungunsten der ersteren entschieden werden. Das einzige Mittel, das bei diesem wirtschaftlichen Kampfe den reinen Zechen Erfolg verheißt, ist eben die Entwicklung zum gemischten Werk, die Verschmelzung mit Hüttenwerken. Jenen Zechen, denen eine solche Angliederung nicht gelingt, wird zum Schluß nichts anderes übrig bleiben, als die Verschmelzung mit einem gemischten Werke zu suchen. So ist denn diese Bewegung auch in vollstem Flusse; die Zeche Wiendahlsbank gehört vom 1. Januar 1910 ab zur Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-A.-G., so daß diese von da ab eine Beteiligung von 2 700 300 Tonnen hat. Die Tendenz der Vertrustung wird deshalb auch trotz des Syndikatsvertrages die Zukunft beherrschen, und das Endziel der durch die angeführten Bedingungen gebotenen Entwicklungsreihe wird die Existenz einiger weniger Riesenunternehmungen sein, die dann,

gestützt auf die Urproduktion eines großen Gebietes, in diesem eine unbeschränkte Monopolstellung einnehmen werden.

Wenn nun auch die bisherige Entwicklung ein treffendes Beispiel für die Widerlegung der Annahme der Manchesterleute darstellt — die Rechte, welche der auf dem Prinzip der Gleichheit aufgebaute Syndikatsvertrag seinen Mitgliedern bot, sind, wie gezeigt wurde, nur den wirtschaftlich Stärkeren zugute gekommen — so ist damit doch noch keineswegs die von Marx prophezeite Akkumulation des Nationalkapitals eingeleitet und selbst, wenn die fortschreitende Fusionierung zur Bildung eines Trusts nach amerikanischem Muster führen sollte, so wird damit doch keineswegs diese Marxsche Theorie gestützt, da der Trust nur die Leitung des Riesenbetriebes in einer Hand vereinigt. Die Teilhaberschaft eines großen Personenkreises durch Aktien hingegen, wie sie heute schon in den einzelnen Unternehmungen vorliegt, wird erhalten bleiben, ja, wie der amerikanische Stahltrust zeigt, wahrscheinlich noch zunehmen, und ein Problem wie die von Marx vorgezeichnete Expropriierung eines Expropriateurs wäre damit ausgeschlossen. Dagegen würde die Aufsaugung der Einzelgesellschaften durch einen Trust durch die dadurch bewirkte Monopolstellung des letzteren die Frage der Verstaatlichung aufrollen; und diese Frage wäre wohl, da mit der Trustbildung die Hauptaufgabe des in diesem investierten Kapitals, auf die Verbesserung und Verbilligung der Produktion durch das Unternehmerinteresse hinzuwirken, durch die Monopolstellung des Trusts verloren gegangen wäre, zu bejahen.

II. Teil.

Der Einfluß des Syndikats auf die Kohlenpreise.

Das Kohlensyndikat als Unternehmervereinigung hat als ersten Zweck die wirtschaftliche Lage seiner Mitglieder zu bessern. Vielfach wird dieses Bestreben demjenigen einer Erhöhung der Kapitalrente gleichgeachtet und daraus der Vorwurf hergeleitet, die Syndikate hätten die Tendenz der Produktionsverteuerung, eine Behauptung, die ja auch in der tatsächlichen Preissteigerung der Ruhrkohlen ihre scheinbare Bestätigung gefunden hat. Schon oft ist deshalb das Kohlensyndikat das Ziel der heftigsten Angriffe gewesen, was um so erklärlicher ist, wenn man sich die Bedeutung des Kohlensyndikats für die Steinkohlenversorgung Deutschlands vergegenwärtigt. Entfielen doch von der Gesamtsteinkohlenproduktion der letzten Jahre fast 60 % auf das Ruhrkohlenbecken, so daß auf die im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikate geeinigten Unternehmungen weit mehr als die Hälfte der deutschen Steinkohlenerzeugung entfällt. Dieser Umstand allein würde genügen, um der vom Kohlensyndikat befolgten Preispolitik eine volkswirtschaftliche Bedeutung beizumessen und das um so mehr, da die Kohle als das Brot der Industrie mitbestimmend ist für die Gestehungskosten jeder anderen industriellen Produktion. Die dominierende Stellung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikates wird nun noch verstärkt durch den Umstand, daß die sonstige deutsche Kohlengewinnung sich auf mehrere Gebiete verteilt, von denen das nächstwichtigste, Oberschlesien, örtlich so weit entfernt ist, daß es als Konkurrent nur für die östlich der Elbe gelegenen Gebiete in Frage kommt. Das bedeutet aber, daß von den Küstenplätzen abgesehen, für die westdeutschen Verbraucher fast lediglich das Kohlensyndikat als Lieferant in Frage kommt, wie das folgende Zusammenstellung zeigt:

Es betrugen im Jahre 1908 der Absatz

des Rhein.-Westf. Kohlensyndikats	81 921 000	Tonnen
der nichtsyndizierten Ruhrzechen .	3 223 000	„
des Saarreviers	11 223 000	„
des Wurmreviers	2 286 000	„

Da nun die Förderung der nichtsyndizierten Zechen des Ruhrreviers zum weitaus größten Teile auf den preußischen Fiskus entfällt, dessen Produktion bekanntlich in erster Linie dazu dienen soll, den Staat als Inhaber des größten Eisenbahnunternehmens im Bezug seiner Kohlen unabhängig zu machen, die übrige Produktion aber nur von ganz kleinen Betrieben oder von noch nicht syndikatsreifen Unternehmungen herrührt, so können diese Außenseiter nicht als eine Konkurrenz des Syndikats angesprochen werden.

Ähnlich ist es mit der geringen Menge des Wurmreviers; es sucht und findet seinen Absatz bei der Aachener Textil- und Hüttenindustrie und kann deshalb den ausgedehnten Markt des Kohlensyndikates nicht beeinflussen; im Gegenteil, die beherrschende Stellung des Kohlensyndikats auf dem westdeutschen Kohlenmarkte hat für die verhältnismäßig geringe Produktion des Wurmreviers den Vorteil zur Folge, daß sie ihre Kohlen im dortigen Industriegebiet zu einem um die Frachtrate höheren Preise absetzen kann, was noch an anderer Stelle nachgewiesen wird. Somit bliebe als einziger inländischer Konkurrent für Westdeutschland nur das Saarkohlenbecken übrig, welches diese Stellung allerdings um so eher einnehmen kann, da es ja ebenfalls eine geeinigte Produktion aufweist, ist doch der preußische Fiskus hier der alleinige Unternehmer und Verkäufer. Zwei Umstände jedoch wirken dem entgegen. Zunächst hat die Kohle als Schwergut von verhältnismäßig geringem Werte stets nur ein örtlich begrenztes Absatzgebiet, dessen Größe hauptsächlich von der Billigkeit der in Frage kommenden Transportmittel und -Wege abhängt. In dieser Hinsicht aber ist das Ruhrrevier und damit das Kohlensyndikat allen anderen Produzenten gegenüber im Vorteil, da ihm die beste deutsche Wasserstraße, der Rhein, zur Verfügung steht. Diese bevorzugte Stellung wird durch den derzeitigen Bau des Dortmund-Rheinkanals, durch den der Hauptkohlenversandhafen Duisburg-Ruhrort mit dem schon bestehenden Dortmund-Emskanal verbunden wird, und der das Hauptgebiet der heutigen Kohlenproduktion dem

billigen Schiffstransport erschließt, noch gestärkt und gefestigt. Zweitens aber spielt bei der Kohle, insbesondere für den Hauptabnehmer, nämlich die Eisen-, insbesondere die Hüttenbetriebe, auch die Qualität der Kohle bezw. des Koks eine bedeutsame Rolle, und da auch hierin die Ruhrkohle der Saarkohle evident überlegen ist, so kann viel eher von einer Konkurrenz der Ruhrkohle gegenüber der Saarkohle gesprochen werden als umgekehrt. So ist z. B. nicht nur die luxemburgische und ostfranzösische Hüttenindustrie bei Longwy, sondern auch die deutsch-lothringische Eisenindustrie ein Hauptabnehmer des Kohlensyndikates, trotzdem doch geographisch und verkehrstechnisch diese Gebiete unbedingt dem unbestrittenen Absatzgebiet der Saarkohlengruben zuzusprechen wären. So nimmt die im Kohlensyndikat geeinigte Produktion der Ruhrzechen heute im Westen Deutschlands eine fast unabhängige Stellung gegenüber den in Frage kommenden Verbrauchern ein. Die Güte des Produktes, sowie die günstige geographische Lage haben fast die gesamte westdeutsche Industrie in ein Abhängigkeitsverhältnis zu diesem Produktions- und Verkaufskartell gebracht; damit aber hat das Kohlensyndikat aufgehört, ein Verband zu sein, der lediglich in seinen Maßnahmen den Interessen seiner Mitglieder zu dienen hat. Bücher sagt mit Recht: „Eine Vereinigung, welche einen ganzen Zweig des nationalen Wirtschaftslebens monopolistisch beherrscht, welche durch ihr Bestehen den obersten Grundsatz unseres seitherigen Wirtschaftsrechts tatsächlich aufhebt, ist aus der Sphäre des privaten herausgetreten und steht im Bereich des öffentlichen Interesses." Es unterliegt ja auch wohl keinem Zweifel, daß die fortschreitende Kartellierung unserer bedeutendsten Industriezweige den Gesetzgeber veranlassen wird, hier regelnd einzugreifen, um die Interessen der Konsumenten gegenüber den geeinigten Produzenten sicherzustellen; ja, Ludwig Pohle erklärt geradezu „die gesetzliche Regelung des Kartellwesens für eine der wichtigsten, aber auch eine der schwierigsten Aufgaben, welche die wirtschaftliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts dem Gesetzgeber des 20. Jahrhunderts gestellt hat."

Wenn nun auch zurzeit ein solches Gesetz noch nicht vorliegt, und es nach einer Äußerung des obersten Vereinsstaatlichen Gerichtshofes in einem Urteil wider den Petroleumtrust unklug ist, der menschlichen Begierde da zu trauen, wo ihr Gelegenheit geboten

ist, sich auf Kosten anderer breit zu machen"*), so muß man sich doch sehr wohl hüten, alle für seine Mitglieder vorteilhaften Maßnahmen des Syndikates von vornherein als für die Konsumenten schädigend anzusehen, denn das Syndikat würde auf die Dauer seinen Mitgliedern schlecht mit solchen Maßnahmen dienen, die eine Schädigung seiner Abnehmer zur Folge hätten. Schon aus diesen Erwägungen geht hervor, daß sich das Syndikat nicht die Besserung der wirtschaftlichen Lage seiner Mitglieder durch eine ungebührlich hohe, dauernde Steigerung des Kohlenpreises zur Aufgabe gestellt haben kann. Aber die hier dem Syndikate durch das Eigeninteresse gezogene Grenze läßt doch noch derart erhebliche Abweichungen von dem bei freier Konkurrenz sich ergebenden Preise zu, daß hier die Gefahr einer ungesunden Beeinflussung der wirtschaftlichen Verhältnisse von seiten des Kohlensyndikates nicht von der Hand zu weisen ist. Auch der hiergegen erhobene Einwurf, das Syndikat würde durch derartige Maßnahmen sein Gebietsmonopol verringern, ist nicht stichhaltig. Gewiß würde eine Preiserhöhung, das von dem Syndikat selbst als „unbestritten" bezeichnete Gebiet, d. h. derjenige Teil des Ruhrkohlenmarktes, wo es dank der für ihn günstigeren geographischen Lage oder besseren Transportweges in der Frachtrate seinen Konkurrenten derart überlegen ist, daß ein Wettbewerb ausgeschlossen ist, in seinem Umfange einschränken. Aber es muß doch beachtet werden, daß das Syndikat für die verschiedenen Verbrauchszonen differenzierte Preise festsetzen kann, eine Maßnahme, von der es allerdings mit einer einzigen Ausnahme bisher Abstand genommen hat. Jedenfalls haben die bisherigen Darlegungen ergeben, daß man an der Hand von theoretischen Erwägungen allein niemals imstande sein wird, zu entscheiden, ob eine Ausnutzung des Gebietsmonopols von seiten des Syndikats zu ungunsten seiner Abnehmer in Wirklichkeit stattgefunden hat; die Möglichkeit kann jedenfalls nicht bestritten werden.

Von seiten der Kritik ist schon des öfteren auf die steigende Tendenz der Syndikatspreise hingewiesen worden, und mit welcher

*) Vergl. Ludw. Pohle: Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert.

Aufmerksamkeit und Besorgnis man diese Erscheinung allgemein verfolgt, wurde noch im Jahre 1907 durch die Interpellation des Grafen Kanitz dokumentiert, welche lautete: „Was gedenkt die königliche Staatsregierung zu tun, um den Unzuträglichkeiten zu begegnen, welche sich aus den andauernden Steigerungen der Kohlenpreise ergeben?“ Bei dieser Sachlage aber darf nicht übersehen werden, daß auch schon vor Begründung des Kohlensyndikates, trotz aller Konjunkturschwankungen die Kohlenpreise eine Tendenz zur Steigerung aufwiesen, und daß für die Kohlenpreiserhöhung während der Syndikatszeit derart gewichtige Gründe geltend gemacht werden, daß sie nicht kurzweg als eine Folge der Kartellierung unserer Kohlenindustrie angesehen werden kann.

Zunächst hat der steigende Bedarf und damit die stets wachsende Nachfrage die Inangriffnahme immer neuer Kohlenfelder bewirkt, und der Ruhrbergbau ist dadurch in den letzten Jahren immer weiter nach Norden, zurzeit bereits an manchen Stellen auf das Nordufer der Lippe vorgedrungen. Da aber die Kohlenflöze im allgemeinen ein nördliches Einfallen von 5 Grad aufweisen, so bedeutet das für die Anlage eines Bergwerks ein immer größeres Durchdringen von unproduktiven Gesteinsschichten, und so weisen denn auch die neuesten Schachtanlagen in diesem nördlichen Teile des Reviers meist eine Teufe von 7 bis 900 m auf. Wenn man nun bedenkt, daß man, um eine Berggerechtsame zu erwerben, bereits fündig geworden sein muß, daß man also, lediglich um das Recht der Kohlengewinnung zu erhalten, vorher durch Niedertreiben eines Bohrloches das Vorhandensein von Steinkohlen nachgewiesen haben muß, so wird man ermessen können, in welchem Maße die Anlagekosten gewachsen sein müssen. Dabei aber ist zu beachten, daß ein Bohrloch nur zur Mutung eines Maximalgrubenfeldes von 2 189 000 qm berechtigt; da aber diese Fläche nicht die volle Ausnutzung der teuern Schachtanlage gewährleistet, müssen mehrere Maximalfelder zu einem Grubenfeld vereint werden, d. h. eine größere Anzahl von Bohrlöchern niedergebracht werden.

Das Vordringen des Bergbaues nach Norden aber bedingt nicht nur eine absolute Verteuerung, wie das aus den bisherigen Darlegungen hervorgeht, sondern, weil die Gesteinsverhältnisse des Deckgebirges nach Norden immer ungünstigere werden, auch eine

relative Steigerung der Anlagekosten. Nördlich der Emscher Linie und zu beiden Seiten des Rheines sind nämlich große Teufen durch sogen. schwimmendes Gebirge nieder zu bringen. Die obersten Gebirgsschichten bestehen hier aus wasserführenden Erdmassen (Sand), die, selbst wenn die Schachtwände beim Abteufen abgedichtet werden, von unten her mit solcher Gewalt emporquellen, daß ein weiteres Hinabdringen fast unmöglich wird, zum wenigsten aber die Rentabilität des neuen Werkes in Frage gestellt wird. So kostet nach Angabe von Dr. Bosenick in seiner Arbeit: „Der Steinkohlenbergbau in Preußen" im 19. Heft der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft von 1906 das Abteufen im schwimmenden Gebirge pro Meter bei einer Tiefe von

50 m	. . . .	3 500 ℳ *)
100 „	. . . .	11 000 „
200 „	. . . .	17 000 „
300 „	. . . .	20 000 „

Dr. Bosenick spricht deshalb nicht mit Unrecht von einem Gesetz der abnehmenden Rentabilität im Bergbau.

Glücklicherweise haben die Fortschritte der Technik diese ungeheuern Kosten, die den Ruhrkohlenbergbau zu erdrosseln drohten, bedeutend herabgemindert und damit die Möglichkeit des tieferen Eindringens in das Erdinnere gegeben. Es ist das sogen. Gefrierverfahren, das heute bei Neuanlagen fast allgemein zur Anwendung gelangt, und dessen Wesen in folgendem besteht. Um den demnächst abzuteufenden Schacht treibt man durch das schwimmende Gebirge bis ins feste Gestein eine Anzahl Bohrlöcher, die eine feste Wandung aus Stahlrohr erhalten. Auf den Grund dieser Bohrlöcher leitet man alsdann durch eine dünne Röhre die Gefrierflüssigkeit, welche eine Temperatur von — 25° C. aufweist, und die alsdann langsam im Bohrloch nach oben steigt, wobei sie dem umgebenden Erdreich die Wärme entzieht und das in diesem enthaltene Wasser zum Gefrieren bringt. Dieses Verfahren wird so lange fortgesetzt, bis die Gefrierzonen der einzelnen Bohrlöcher ineinandergreifen, so daß der abzuteufende Schacht alsdann von einem Zylinder aus gefrorenem und deshalb hartem, unnachgiebigem

*) Bosenick: Der Steinkohlenbergbau in Preußen.

Erdreich umgeben ist und meist ohne Gefahr niedergebracht werden kann. Dabei wird er dann sofort mit Stahlplatten, sogen. Tübbings ausgekleidet, damit, wenn das Eis schmilzt, die Schachtwandung dem Gebirgs- und Wasserdruck widerstehen kann. Diese in den geologischen Verhältnissen begründete Steigerung der Anlagekosten bedingt den Großbetrieb, da nur die Massenproduktion die Gewinnung einer entsprechenden Kapitalrente ermöglicht. Das aber hat eine Vergrößerung der Tagesanlagen zur Folge, die wiederum einen umfangreicheren Landerwerb voraussetzt. Bei den ungeheuer steigenden Bodenpreisen bedeutet dieser Umstand allein schon eine ungewöhnliche Vergrößerung des Anlagekapitals. Der in dem letzten Jahrzehnt fast chronische Arbeitermangel, die starke Fluktuation der Belegschaften und das hierdurch wachgerufene Bestreben der Bergwerksverwaltungen, sich einen ansässigen Arbeiterstamm zu erwerben und zu sichern, aber zwingen bei Neuanlagen zu weit umfangreicheren Landeinkäufen, um Raum für die entsprechend großen Arbeiteransiedlungen, den sogen. Kolonien zu erhalten. Wie unbedingt notwendig diese Anlagen sind, erhellt sich schon aus dem Umstand, daß der preußische Fiskus sich bei seinen Zechen noch nachträglich zur Herstellung solcher Kolonien gezwungen gesehen hat.

Aber nicht nur die Anlagekosten der Bergwerke, wodurch die Kohlenproduktion schon im voraus mit einer hohen Kapitalrente belastet wird, haben sich vergrößert, sondern auch vor allem die Betriebskosten. Von der enormen Lohnsteigerung, die in keinem anderen deutschen Kohlenrevier in gleichem Maße nachzuweisen ist, soll hier abgesehen werden, da dieses Moment der Produktionsverteuerung als treffendster Maßstab für die soziale Lage der Arbeiterschaft Gegenstand des folgenden Abschnitts ist. Das zum Abstützen der ausgekohlten Räume nötige Holz ist ebenfalls in den letzten Jahren derart im Preise gestiegen, daß bereits ein großes Bergwerksunternehmen dazu übergegangen ist, in Rußland große Waldbestände aufzukaufen. Welche Mehrausgabe durch jede Preiserhöhung des Holzes der Ruhrkohlenproduktion erwächst, ergibt sich schon allein aus dem Umstande, daß als Bergfracht für den Transport auf dem Dortmund-Emskanal, der als Hauptanfuhrstraße für schwedisches und russisches Holz in Frage kommt, an zweiter Stelle Grubenholz (hinter Eisenerz) rangiert. Dazu sind

alle im Bergbau zur Anwendung kommenden Gerätschaften ebenfalls bedeutend im Preise gestiegen. Ferner aber haben die mit der zunehmenden Teufe sich ständig mehrenden Gefahren immer teurere Vorsichtsmaßregeln notwendig gemacht. Wie sorglos man in dieser Beziehung noch vor wenigen Jahrzehnten verfuhr, schildert der Verfasser des Buches: „Erinnerung eines alten Bergmannes" (Schulz-Briesen) bei den Mitteilungen über den Bergbau in den 70er Jahren, wo es heißt: „Die Wetterversorgung der unterirdischen Baue war zu jener Zeit eine äußerst mangelhafte, wenigstens auf den meisten Zechen, und es war durchaus nichts Ungewöhnliches, daß im Sommer oder Herbst ein oder zweimal in der Woche gefeiert werden mußte, weil die Lampen nicht brennen wollten." Damit vergleiche man nun die Vorschriften der heutigen Bergpolizeiverordnungen*). Danach muß den sämtlichen unterirdischen Grubenbauten soviel Luft zugeführt werden, daß der Kohlenwasserstoffgehalt des ausziehenden Wetterstromes unter 1 % bleibt; mindestens aber müssen auf den Kopf der unterirdischen Belegschaft pro Minute 3 cbm frische Luft entfallen. Das aber bedeutet, daß in einem Kohlenbergwerk die den unterirdischen Grubenbauten zugeführte und wieder zutage geförderte Luft eine größere Gewichtsmenge repräsentiert als die gewonnenen Kohlen. Dazu kommt noch, daß die Bestimmungen der Berggesetznovelle von 1905 die Zechen vielfach zwingen, über die oben angeführten Mindestsätze hinauszugehen. Nach diesen neuesten Bestimmungen dürfen nämlich Arbeiter an unterirdischen Abbaustellen mit einer Durchschnittstemperatur von mehr als 28° C. nur 6 Stunden pro Tag beschäftigt werden und keine Überschichten verfahren. Da aber bei der zunehmenden Tiefe der nördlichen Zechen die Gesteinstemperatur wächst, sind die hier gelegenen Bergwerke, um nicht zu der die Produktion noch mehr verteuernden 6 stündigen Schicht gezwungen zu sein genötigt, für eine immer schnellere Lufterneuerung in den unterirdischen Grubenbauten Sorge zu tragen. Das bedeutet zunächst größere und stärkere Ventilationsmaschinen, also Vergrößerung des Anlagekapitals; anderseits aber ebenso eine Vermehrung der Betriebsunkosten, weil die gesteigerte maschinelle Leistung einen stärkeren Selbstverbrauch

*) Vergl. Bergwerkspolizeiverordnung vom 12. XII. 1900.

der Zechen an Kohlen voraussetzt, wodurch der Nutzeffekt der Kohlenproduktion geschmälert wird.

Nicht minder verteuernd wirkt die soziale Fürsorge für die Arbeiter, wodurch den Unternehmungen immer größere finanzielle Belastungen auferlegt werden; so betrugen die Bergbesitzerbeiträge beim Allgemeinen Knappschaftsverein zu Bochum im Jahre 1895 nur 6 114 000 ℳ; hingegen 1908 27 413 000 ℳ; in ähnlicher Weise sind die Beiträge zur Unfallberufsgenossenschaft gestiegen, so daß heute von seiten der Zechen pro Arbeiter durchschnittlich doppelt so viel zu entrichten ist als im Jahre 1895.

Der steigende Bodenpreis, die noch immer stärker werdende Bebauung dieses volksreichsten Gebietes Deutschlands und die hierdurch sich ergebende stärkere geldliche Inanspruchnahme der Bergwerke bei vorkommenden Bergschäden, hat die Einführung neuer Abbaumethoden veranlaßt, die aber ebenfalls gegenüber den früheren Kohlengewinnungsarten eine wesentliche Verteuerung darstellen. Gefördert wurde die Verbreitung dieser neuen Abbauarten durch die schon oben mitgeteilte Preissteigerung des Holzes und ferner durch den Umstand, daß sie eine größere Sicherheit der unterirdischen Grubenbauten gewährleisten, so daß man bei ihrer allgemeinen Anwendung hofft, ein weiteres Steigen der bisher ungeheuer angewachsenen Unfallziffer zu verhüten. Zunächst führte man den Abbau mit Bergeversatz ein, d. h. man füllte die abgekohlten Räume mit dem bei der Kohlengewinnung losgelösten Steinmaterial aus, oder führte solches vom Tage her den Abbaustellen zu, wodurch allerdings die Betriebskosten stark erhöht wurden. Diese Abbaumethode, welche wohl zurzeit die verbreitetste ist, ist aber inzwischen von einer besseren überholt worden, dem sogen. Spülversatz. Er besteht darin, daß man durch einen starken Wasserstrom Erdmassen (vielfach Schlackensand) in die abgebauten Teile des unterirdischen Grubenbaues führt, sie also zuschlammt, wodurch die denkbar beste Ausfüllung der durch die Kohlengewinnung geschaffenen Leerräume gewährleistet wird. Da aber zum Spülversatz nur kleinkörnige Erdmassen verwandt werden können, diese aber vielfach erst von entfernten Hüttenwerken oder sandigen Gegenden bezogen werden müssen, so bedeutet der Abbau mit Spülversatz eine solche Verteuerung des Betriebes, daß er nur für einen Teil der Zechen in Frage kommen

kann, so sehr man dieses auch im Interesse der Sicherheit der Arbeiterschaft bedauern muß.

Das bisher Angeführte läßt klar erkennen, daß eine Kohlenpreissteigerung auch eingetreten wäre, falls die Syndizierung der Kohlenzechen nicht stattgefunden hätte, ja es konnte das Kohlensyndikat in seinem Jahresbericht von 1908 sogar darauf hinweisen, daß während des Bestehens des Syndikats die Spannung zwischen den Selbstkosten und den erzielten Verkaufspreisen immer kleiner geworden ist. Das weist darauf hin, und die Darlegungen über die Lohnverhältnisse im folgenden Teile dieser Arbeit werden das hier Gesagte bestätigen, daß, wenn auch die Kohlenpreise, ganz abgesehen von den Konjunkturschwankungen, eine recht erhebliche Steigerung ausweisen, diese — wenigstens zum größten Teile — auf die erhöhten Produktionskosten zurückzuführen ist.

Da die bisher für die Produktionsverteuerung angeführten Gründe aber fast alle auch auf die sonstigen deutschen Kohlenreviere zutreffen, so ergibt sich, daß die Kohlenpreissteigerung sich nicht nur auf den Ruhrkohlenmarkt beschränken kann, sondern eine allgemeine wirtschaftliche Erscheinung der letzten Jahrzehnte sein muß. Durch einen Vergleich der Kohlenpreisentwicklung in den verschiedenen Revieren wird man also feststellen können, ob die Kohlenpreise im Ruhrrevier unter der Herrschaft des Syndikats mehr als in anderen Kohlenproduktionsgebieten erhöht worden sind, — mit anderen Worten: ob das Kohlensyndikat seine Monopolstellung dazu benutzt hat, um eine größere Preissteigerung zu erzwingen, als sie durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt wurde.

Diesen Vergleich kann man aber nicht in der Weise durchführen, indem man die Preise von zwei Plätzen oder Kohlenbörsen in Beziehung zueinander setzt, denn die Kohlenhandelspreise der einzelnen Gebiete beziehen sich vielfach auf verschiedene Lieferungsbedingungen, so daß oft verschieden große Frachtraten in den notierten Preisen enthalten sind. Das aber macht sie für einen exakten Vergleich untauglich. Um deshalb nur Gleichartiges in Verbindung zu bringen, ist im folgenden der Wert einer Tonne Kohlen an der Schachtmündung als Vergleichsmaßstab angewandt worden, d. h. der Durchschnittsjahreserlös einer Tonne Kohlen verringert um sämtliche Versandkosten. Diese Werte, welche

von den Zechen alljährlich bekannt gegeben werden, dienen dann zur Feststellung der Durchschnittswerte für die einzelnen Reviere und Länder. Die so ermittelten Wertangaben sind allerdings schon zuweilen heftig angegriffen worden, und zwar auf Grund der Tatsache, daß Werke, die nach Ausweis der Bilanz mit Gewinn gearbeitet hatten pro Tonne mehr an Selbstunkosten angegeben hatten als der angegebene Wert an der Schachtmündung betrug. Daß eine derartige Kritik unberechtigt ist, ergibt sich schon aus dem Umstande, daß die meisten Kohlen nicht als Förderkohlen in den Handel gelangen, sondern vorher noch einer Weiterverarbeitung unterzogen werden, die natürlich wertsteigernd wirkt. Der angegebene Wert an der Schachtmündung steht dann natürlich weit hinter dem wirklichen Verkaufserlös zurück und kann dann unter Umständen, nämlich wenn die Weiterverarbeitung in weitgehender Weise erfolgt, sogar hinter den durchschnittlichen Selbstkosten der Tonne Kohlen, in denen doch auch die Kosten der Weiterverarbeitung enthalten sind, zurückbleiben. Ja, es ist sogar der Fall denkbar, daß ein Betrieb bei reiner Kohlenproduktion unrentabel arbeitet und lediglich durch die Weiterverarbeitung Gewinn erzielt, und doch könnte selbst in diesem Falle die Aufgabe des Verkaufes von Förderkohlen unratsam erscheinen, weil durch die hierdurch wieder notwendige Einschränkung der Förderung die Generalunkosten relativ so anwachsen könnten, daß dadurch mehr Verlust entstünde als durch den Verkauf eines Teils der Produktion unter Selbstkostenpreis. Die mitgeteilten Werte können deshalb, solange keine stichhaltigen Gründe wider sie vorgebracht werden können, ruhig als Vergleichsmaßstab dienen, selbst wenn dabei kleinere Fehler mit in den Kauf genommen werden müßten, da diese wohl in allen Revieren vorkommen, sich also gegenseitig ausgleichen dürften.

Im folgenden sind nun die Tonnenwerte für Ruhrkohlen mit denen des Saarreviers und der beiden schlesischen Becken verglichen, und zwar sind gerade diese Produktionsgebiete herangezogen worden, weil sie nach dem Ruhrrevier die größte deutsche Produktion aufweisen und die örtliche Entfernung der schlesischen Reviere ihnen neben ihrer bedeutenden Produktion eine total unabhängige Preisentwicklung sichert. Es stellt sich nun der Wert der Tonne Kohlen

im Jahre	im Ruhrgebiet	Saarrevier	O. B. B. Breslau
1893	6,42 ℳ	6,51 ℳ	5,89 %*)
1895	6,66 „	6,60 „	5,73 „
1900	8,53 „	8,60 „	7,70 „
1901	8,76 „	9,13 „	8,70 „
1902	8,39 „	8,66 „	8,16 „
1903	8,28 „	8,46 „	7,78 „
1904	8,25 „	8,59 „	7,57 „
1905	8,40 „	8,84 „	7,59 „
1906	8,76 „	9,08 „	7,74 „
1907	9,52 „	9,73 „	8,78 „

Alle drei Zahlenreihen geben genau die Konjunkturschwankungen wieder. 1893 bei der Entstehung des Kohlensyndikats hatten die Kohlenpreise nach der vorhergehenden Hochbewegung des Jahres 1890 ihren größten Tiefstand erreicht, ein Umstand, der ja die Kartellbewegung im Ruhrrevier damals wesentlich gefördert hat. Dieses Darniederliegen der Kohlenindustrie führte dann dazu, daß die Eisenbahn im selben Jahre noch für Koks einen Ausnahmetarif in Höhe des Rohstofftarifes bewilligte, der hauptsächlich auf Betreiben der im Kohlensyndikat geeinigten Ruhrkohlenproduzenten 1897 auch auf Kohle ausgedehnt wurde. Die hierdurch angeregte stärkere Ausfuhr diente dann noch zur Steigerung der Hochkonjunktur von 1900. Die Kohlenpreise kulminieren allerdings erst im Jahre 1901, eine Erscheinung, die darauf zurückzuführen ist, daß die Jahresabschlüsse für 1901 eben zur Zeit der größten Hochkonjunktur getätigt worden sind. Alsdann flauen die Preise bis 1904 ab, um dann anhaltend zur letzten Hochkonjunktur zu steigen. Die Preierhöhung beträgt von 1893—1907 im

Ruhrrevier	3,10 ℳ
Saarkohlenbecken	3,22 „
Schlesien	2,89 „

*) Entnommen Baedekers Jahrbuch für den O. B. B. Dortmund, Jahrgang 07/08, Seite 698.

Wenn man nun bedenkt, daß die Verteuerung der Anlagekosten durch Verschlechterung der geologischen Verhältnisse fast nur beim Ruhrrevier in Frage kommt, daß ferner die Arbeitslöhne, die allein durchweg 60 % der Kohlenproduktionskosten darstellen seit 1893 im

Ruhrrevier um	1,69 ℳ
Saarbecken um	0,82 „
Schlesien um	1,01 „

pro Person gestiegen sind, dann wird man zugeben müssen, daß von einem Ausbeuten seiner Abnehmer auf Grund seines faktischen Monopols von seiten des Syndikats nicht gesprochen werden kann; ja, trotz seiner besseren geographischen Lage und der hieraus resultierenden günstigeren Absatzbedingungen hat das Syndikat es nicht einmal bewirkt, seinen Mitgliedern die höchsten Preise zu sichern; es steht hierin hinter den fiskalischen Saargruben zurück. Berücksichtigt man noch die kleineren preußischen Kohlenreviere, nämlich das Aachener und Klausthaler Becken, so steht es gar erst an vierter Stelle; denn der Preis pro Tonne Kohlen betrug

	1893	1907
im Wurmrevier	8,52 ℳ	11,93 ℳ
im Klausthaler Becken	8,93 „	11.— „

Diese Zahlen allein genügen, um das Syndikat von dem so oft erhobenen Vorwurf der ungesunden Preistreiberei zu entlasten.

Dann aber ist weiter von Wichtigkeit, die Kohlenpreise anderer Länder mit jenen des Syndikates zu vergleichen, um zu erfahren, ob die deutsche Exportindustrie durch die von der inländischen Kohlenindustrie verlangten Preise gegenüber der ausländischen Konkurrenz geschädigt wurde. Als solche Länder kommen hauptsächlich drei in Frage: England, Belgien und Frankreich.

Nach dem „Annual Report on the Mines and Quarries of the United Kingdom“ betrug der Wert (in Mark) der geförderten Kohle in England an der Schachtmündung im Jahre

1893 . . .	6,97 ℳ	1902 . . .	8,82 ℳ
1895 . . .	6,07 „	1903 . . .	7,70 „
1897 . . .	5,94 „	1904 . . .	7,25 „
1899 . . .	7,63 „	1905 . . .	6,99 „
1900 . . .	10,86 „	1906 . . .	7,33 „
1901 . . .	9,41 „	1907 . . .	9,05 „

Die Konjunkturschwankungen, die zeitlich im allgemeinen mit jenen des deutschen Kohlenmarktes übereinstimmen, sind hier viel schärfer; insbesondere nimmt die Steigerung der Kohlenpreise zur Zeit einer Hochbewegung einen sprunghaften Charakter an. Ferner ist der Höchstbestand der Preise 1900 jenem des Jahres 1907 bedeutend überlegen, entsprechend der allgemeinen Wirtschaftslage des englischen Marktes im Gegensatz zu Deutschland, woher es dann auch kommt, daß bis 1902 die englische Kohle teurer ist als die deutsche, während von da ab das Gegenteil zu konstatieren ist, so daß sich für die Zeit von 1893 bis 1907 ungefähr gleiche Durchschnittspreise ergeben. Dabei aber muß beachtet werden, daß durch günstigere Flözverhältnisse und besseres Nebengestein die Gestehungskosten der englischen Kohle, trotz der im allgemeinen besseren Lohnverhältnisse, bedeutend niedriger sind als im Ruhrrevier, so daß der gleiche Kohlenpreis den englischen Bergbauunternehmern eine höhere Rente garantiert als das Syndikat seinen Mitgliedern gewährleistet. Die höheren Löhne der englischen Bergarbeiter aber bedeuten deshalb keine gesteigerten Produktionskosten, weil der englische Bergmann dank der oben angeführten besseren Verhältnisse einen viel größeren Arbeitseffekt erzielt; dieser beträgt in einzelnen englischen Bezirken sogar das $1\frac{1}{2}$ fache des Ruhrbergmannes, trotz einer viel geringeren Schichtenzahl. Diese Umstände und der zur Verfügung stehende billige Seetransport erklären auch die gewaltige Einfuhr englischer Kohlen nach Deutschland, die 1907 11 952 000 Tonnen betrug und den Kohlenmarkt unserer Seestädte beherrscht. Wenn nun auch nicht verkannt bleiben soll, daß diese hohe Einfuhrziffer hauptsächlich durch den Mehrverbrauch der deutschen Konsumenten in diesem Jahre, dem die deutsche Kohlenproduktion nicht folgen konnte, hervorgerufen wurde, was schon daraus hervorgeht, daß die englische Einfuhr 1908 wieder auf 10 057 000 Tonnen sinkt, so darf doch auch nicht außer acht gelassen werden, daß dieses Eindringen der englischen Kohle auf den deutschen Markt neben der Frachtdifferenz auch durch die höheren deutschen Preise wesentlich beeinflußt wird, woher es denn auch kommt, daß die Einfuhrziffer englischer Kohlen 1908 trotz des starken Rückganges immer noch ganz erheblich höher ist als jene des Jahres 1906 (7 601 000 Tonnen), das doch auch schon den Charakter der Hochkonjunktur trug.

Völlig anders aber ist das Bild der Preisentwicklung bei den beiden anderen Kohlenproduzenten, die als Konkurrenten rheinisch-westfälischer Kohlen in Frage kommen: Belgien und Frankreich. Vorausgeschickt sei noch, daß die belgische Kohlenindustrie die geringste Entwicklung aufweist, wohingegen sich die französische Produktion in dem Zeitraum von 1885—1907 immerhin verdoppeln konnte und in dem zuletzt genannten Jahre nach dem Journal officiel de la République française 36 930 000 Tonnen betrug. Der Wert einer Tonne Kohlen beziffert sich in

	Belgien	Frankreich
1893	7,57 ℳ	9,31 ℳ
1985	7,65 „	8,92 „
1900	14,10 „	12,11 „
1901	12,34 „	12,71 „
1902	10,69 „	11,79 „
1903	10,52 „	11,35 „
1904	10,20 „	10,77 „
1905	10,24 „	10,47 „
1906	12,15 „	11,10 „
1907	13,66 „	12,13 „

Darnach hat sich also der Preis der belgischen Kohlen, welcher 1893 schon wesentlich höher war als in den größeren deutschen Kohlenbezirken, fast verdoppelt und damit selbst die französischen Kohlen, welche bis 1905 im allgemeinen die höchsten Preise verzeichnen, erheblich übertroffen. Das hat dann auch zur Folge gehabt, daß sich die Einfuhr fremder Kohle nach Belgien im dargestellten Zeitraum verdreifacht hat, wo hingegen seine Ausfuhr unverändert geblieben ist. Dadurch hat Belgien seine alte Stellung als Kohlen exportierendes Land verloren; es ist bereits, wenn auch erst in geringem Umfange, auf den Verbrauch fremder Kohlen angewiesen. Dieses letztere gilt in noch viel höherem Maße von Frankreich, bei dem die Mehreinfuhr von Kohlen in den letzten Jahren rund 15 000 000 Tonnen betrug.

Faßt man das Ergebnis des bisherigen Vergleichs zusammen, so ergibt sich, daß die deutschen Kohlenpreise im allgemeinen und die Syndikatspreise im besonderen eine Mittelstellung ein-

nehmen. Diese Stellung Deutschlands und des Ruhrreviers aber ergibt sich aus seiner natürlichen und wirtschaftlichen Beschaffenheit und ist unabhängig von der stattgefundenen Kartellierung der Ruhrkohlenzechen. England als Besitzer der ergiebigsten und für den Abbau günstigsten Flöze hat eine Produktion, welche den enormen Selbstverbrauch noch weit übertrifft; es hat deshalb eine bedeutende Ausfuhr und seit Jahren die niedrigsten Preise. In Belgien und Frankreich hingegen überwiegt die Nachfrage; Einfuhr und hohe Preise sind die Folge. Deutschland könnte seinen Bedarf an Kohlen selber decken; aber durch die peripherische Lage seiner Kohlenproduktionsstätten und die geringe Transportmöglichkeit dieses Schwergutes wird das Verbrauchsgebiet der deutschen Kohle an einzelnen Stellen über die Landesgrenzen hinausgedehnt, während an anderen Stellen eine allerdings geringere Einfuhr stattfindet. Diese wirtschaftliche Unabhängigkeit drückt sich auch in den Preisen aus; das Angebot deckt im allgemeinen die Nachfrage mehr als reichlich, so daß die Preise weit unter denen Belgiens und Frankreichs zurückbleiben, jene von England aber – allerdings erst seit 1902 um ein Geringes übertreffen. Die Steigerung der Preise in den vom Kohlensyndikat unabhängigen schlesischen Produktionsgebieten aber bürgt dafür, daß die eingetretene Verteuerung auch ohne eine Einwirkung von seiten des Syndikats stattgefunden hätte.

Da die bisher aufgeführten 4 Staaten die mehr als 92 % der europäischen Steinkohlenproduktion umfassen, zugleich die hauptsächlichsten Industriestaaten der alten Welt darstellen, so geht aus diesem Vergleich hervor, daß der deutsche Kohlenproduzent gegenüber den ausländischen Verbrauchern eine verhältnismäßig günstige Stellung einnimmt, daß also insbesondere von einer Schädigung unserer Exportindustrie durch übertrieben hohe Kohlenpreise im allgemeinen nicht gesprochen werden kann. Dieses zeigt auch die folgende Zusammenstellung, worin die Preise der einzelnen Gebiete und Länder mit dem der Ruhrkohle vor und während der Syndikatszeit verglichen sind, und wobei der Preis der Ruhrkohle für alle Jahre mit 100 angenommen ist. *)

*) Festschrift des bergbaulichen Vereins 1908, S. 105.

	Ruhr-bezirk	Ober-schlesien	Saarrev.	Belgien	Frank-reich	England
1886 . . .	100	83,48	158,80	143,35	194,42	107,73
1886/1892	100	73,39	142,17	131,83	150,44	104,89
1893/1907	100	87,53	136,35	129,55	133,65	96,09
1907	100	91,18	131,20	149,49	127,42	95,06

Wenn nun auch das Syndikat, wie die bisherigen Darlegungen zeigten, seinen Einfluß nicht zu einer außergewöhnlichen Steigerung der Kohlenpreise benutzt hat, so läßt sich eine andere bedeutsame Einwirkung auf die Preise doch nicht von der Hand weisen. Um diese zu erkennen, ist es nötig, die Entwicklung der Kohlenpreise in der Zeit vor 1893, also bei freiem Wettbewerb mit jener der Syndikatspreise zu vergleichen, und zwar wird es genügen, wenn hierbei nur die Preise der Hochkonjunkturen und Krisen berücksichtigt werden. Es betrug der Wert einer Tonne Kohlen an der Schachtmündung

1873	ℳ	10,98
1874	„	11,—
1880	„	4,58
1888	„	4,80
1890	„	7,98
1891	„	8,38
1893	„	6,42

Die hier wiedergegebenen Werte umfassen zwei Hochkonjunkturen, jene von 1873/1874 und 1890. Vergleicht man diese Zahlen mit den früher mitgeteilten der Syndikatszeit, so ergibt sich, daß das Kohlensyndikat, wie es in seinem Jahresbericht von 1908 selber sagt, „sich bemüht hat, die Wirkungen des Konjunkturwechsels nach Möglichkeit abzuschwächen“ und „die Preise auf einer mittleren Linie zu halten“. Preisschwankungen, wie jene von 1873—1880 und 1888—1893 sind seither nicht mehr zu verzeichnen gewesen. Ein Vergleich zeigt aber auch, wie hinfällig der Vorwurf ist, das Syndikat verschärfe die Konjunkturen dadurch künstlich, indem es die Produktion beschränke. Eine solche Produktionsbeschränkung

hätte doch nur dann Zweck, wenn das Syndikat die hierdurch hervorgerufene Kohlenknappheit zu einer ungesunden Preissteigerung ausnützen wollte. Das aber ist nicht geschehen; im Gegenteil, trotzdem 1907 die Förderung von seiten des Syndikates den Zechen freigegeben worden ist, hat ein gewaltiger Kohlenmangel geherrscht, so daß das Syndikat für seine Kohlen auch noch zu einem bedeutend höheren Preise Absatz gefunden hätte. Dann muß noch daran erinnert werden, daß es den Zechen durch die Syndikatssatzungen ermöglicht ist, ihre Beteiligungsziffer durch sechsmonatliche Nachlieferungen dauernd zu erhöhen, daß also eine Hochkonjunktur wie die letzte durch die Freigabe der Förderung durch das Syndikat geradezu einen scharfen Wettbewerb nach möglichst großer Förderung unter den kartellierten Werken wachruft, die dann durch die Mehrleistung ihre Stellung im Verbande stärken können. Und wie groß diese Bemühungen der Zechen gewesen sind, ergibt sich allein aus der Tatsache, daß im Jahre 1907 auf diese Weise die Gesamtbeteiligungsziffer um 1 809 000 Tonnen gestiegen ist.

In demselben Maße wie das Kohlensyndikat bestrebt ist, bei Hochkonjunkturen die Preissteigerung in mäßigen Grenzen zu halten, sucht es andererseits beim Abflauen der Nachfrage einen Preissturz zu vermeiden. Das ist allerdings nur möglich, wenn es ein Überangebot von Kohlen zu verhindern weiß, und deshalb legt es seinen Mitgliedern dann Produktionsbeschränkungen auf. Die hierdurch verhältnismäßig hoch gehaltenen Preise wecken dann die Klagen bei allen Konsumenten, besonders in den Kreisen der sonstigen Industriellen, welche bei den relativ hohen Kohlenpreisen keine entsprechende Reduktion ihrer Selbstkosten gegenüberzustellen haben. Trotzdem wird man der Syndikatspolitik nur zustimmen können, denn ein starkes Sinken der Kohlenpreise würde der Überproduktion, also der weiteren Verschärfung der Krise nur Vorschub leisten und nicht, wie oft behauptet wird, der Neuanbahnung besserer Verhältnisse dienen. So hat der Preissturz in den Jahren 1874/76 von über 50 % eine lange, schleichende Krisis eingeleitet, während 1901/1902 nur ein langsames Abflauen des Angebotes stattfand, dem schon bald ein neuer Aufschwung folgte. Jedenfalls darf bei Beurteilung der Wirksamkeit des Syndikates nicht nur der verhältnismäßig hohe Kohlenpreis zur Zeit einer Krise herangezogen werden, denn diese sind doch nur ein Äquivalent

für die bei der Aufwärtsbewegung vom Syndikat bezeigte große Mäßigung.

Und noch eins darf nicht übersehen werden. Die hohen Kohlenpreise zur Zeit der Krise bedeuten nicht nur für die Unternehmer der Kohlenbergwerke eine gleichbleibende Rente, sondern vor allem auch für die Bergarbeiter noch verhältnismäßig gute Löhne; es bleibt also die Kaufkraft eines beträchtlichen Bevölkerungsanteils gewährt, und das hilft mit, die Zeit des wirtschaftlichen Niederganges zu überwinden.

Die Stetigkeit der Kohlenpreise und die hierdurch bedingte Stabilisierung des Unternehmergewinnes durch das Kohlensyndikat hat natürlich zur Folge, daß der Kohlenbergbau an der Ruhr zu einer beliebten Kapitalanlage wurde, so daß die Kohlenproduktion seit Bestehen des Syndikats nicht nur absolut, sondern auch relativ die stärkste Zunahme von allen deutschen Kohlenrevieren zu verzeichnen hat. Die Preispolitik des Syndikats konnte natürlich nur dann von Bestand bleiben, wenn es gelang, die Schar der neuentstehenden Außenseiter an sich zu ziehen, mit anderen Worten: seinen eigenen Absatz derart zu steigern, daß es den neuen Werken den Beitritt zu solchen Bedingungen anbieten konnte, daß ihnen der Anschluß als in ihrem eigenen Interesse liegend erwünscht war. Wenn nun auch die günstige Entwicklung der deutschen Industrie, insbesondere der deutschen Eisenindustrie dem Kohlensyndikat die Sorge um die Verbesserung des Absatzes verringert hat, so bot doch der inländische Markt, insbesondere zu Zeiten ruhigen Geschäftsganges der stets wachsenden Ruhrkohlenproduktion, kein genügendes Absatzgebiet. Das Syndikat war deshalb gezwungen, bei der Gewinnung neuer Abnehmer in immer größerem Umfange auch das Ausland zu berücksichtigen. Das hat allerdings dem Syndikat die schärfsten Vorwürfe eingebracht, die im Mai des Jahres 1907 ihren Ausdruck in der bekannten Interpellation des Grafen Kanitz im preußischen Abgeordnetenhause fanden und worin gefordert wurde, die Staatsregierung solle Maßregeln treffen, welche die Kohlenausfuhr verhinderten oder doch erschwerten, damit dem deutschen Markte die Kohlenknappheit erspart bliebe. Zur Klärung der Sachlage wird es dienlich sein, die Ausfuhr des Kohlensyndikates mit seinem Gesamtabsatze zu vergleichen; es betrug (in 1000 Tonnen):

im Jahre	der Gesamtabsatz	die Ausfuhr des R.W.K.-S.
1896	38 916	4688 *)
1897	42 195	4964
1898	44 865	5644
1899	48 024	5648
1900	52 080	5861
1901	50 412	6071
1902	48 010	6899
1903	53 822	8308
1904	67 256	8507
1905	65 383	7567
1906	76 631	9117
1907	80 156	8016
1908	81 421	9017

Daraus ergibt sich, daß das Syndikat seinen Absatz ins Ausland 1899 und 1900 nur unwesentlich gegen das Jahr 1898 gesteigert, im Jahre 1907 aber sogar seinen Export reduziert hat, also der damals erhobenen Forderung „die deutsche Kohle dem deutschen Markte" nachzukommen versuchte. Die Ausfuhr zur Zeit der Hochkonjunktur vollständig einstellen, hieße einen zur Zeit der Krise doppelt geschätzten Verbraucher gänzlich aufgeben, und wie verhängnisvoll ein solcher Schritt für den Ruhrkohlenbergbau gewesen wäre, ergibt sich allein aus der Tatsache, daß 1908 trotz der gesteigerten Ausfuhr wegen des darniederliegenden inländischen Marktes das Syndikat seinen Mitgliedern eine Produktionseinschränkung bis zu 20 % ihrer Beteiligungsziffer auferlegen mußte, so daß die Werke sich zur Einlegung von Feierschichten gezwungen sahen.

Diese Steigerung der Ausfuhr im Jahre 1908 aber ist dem Syndikat nur deshalb gelungen, weil es 1907 seine ausländischen Verbraucher, allerdings nur durch den Selbstankauf englischer Kohlen befriedigen konnte. Daß das Syndikat aber auch in diesem

*) Zusammengestellt aus den Berichten der B. V. Jahrg. 1900—1908.

Falle seine inländischen Verbraucher dem Auslande vorangestellt hat, beweist die Tatsache, daß es in diesem Jahre die Einfuhr englischer Kohlen in seinen von ihm selbst als unbestrittenes Gebiet bezeichneten Abnehmerkreis veranlaßt und unterstützt hat, eine Manipulation, die von einer nichtkartellierten Industrie niemals zu erwarten gewesen wäre. So betrug die Einfuhr englischer Kohlen 1907 nach

Emmerich	1 658 526	Tonnen *)
Mainz	5 582	„
Frankfurt a. M. . .	6 694	„
Mannheim	54 944	„
Ludwigshafen . . .	10 567	„

Ohne die Tätigkeit und Wirksamkeit des Kohlensyndikates wären diese Ziffern wohl nicht erreicht worden; der inländische Markt hätte eine noch größere Kohlenknappheit aufgewiesen, und die Folgen wären beim freien Wettbewerb ganz exorbitante Preise gewesen, wie es in England zeitweise der Fall war, wo der Preis für die Tonne Kohlen am offenen Markt im Verlaufe eines Monats um 2 sh. anzog. Es muß also anerkannt werden, daß das Syndikat es verschmäht hat, seine Abnehmer zur Zeit der wirtschaftlichen Aufwärtsbewegung auszubeuten, daß es im Gegenteil bemüht gewesen ist, sie vor einem Kohlenmangel zu bewahren. Bei aller Bedeutung aber, welche die Ausfuhr der Kohlen von seiten des Kohlensyndikates für unsere Handelsbilanz besitzt, darf jedoch nicht verkannt werden, daß die Ausfuhrinteressen des Syndikates zur Zeit einer Krise mit den Interessen der deutschen Exportindustrie in Widerstreit geraten könnte, ja, in den Jahren 1902 und 1903 in Konflikt geraten sind. Es hat sich nämlich das Syndikat in dieser Zeit gezwungen gesehen, seine Kohlen an die ausländischen Verbraucher — hauptsächlich kommt Belgien in Frage — zu einem billigeren Preise abzugeben als an seine deutschen Abnehmer, und vielfach hat man hierin eine Ausbeutung des Inlandes auf Kosten des Auslandes gesehen. Tatsächlich liegt denn auch hier eine Ausnützung des Gebietsmonopols von seiten des Syndikates vor, und es erhebt sich deshalb die Frage: Liegt hier eine Schädigung der

*) Festschrift des Bergb. Vereins 1908, Seite 40.

deutschen Volkswirtschaft, insbesondere der deutschen Exportindustrie vor?

Zunächst muß hier ein Zweifaches hervorgehoben werden. Diese Preisvergünstigung betraf nicht das gesamte Ausland, sondern nur diejenigen umstrittenen Gebiete, wo die Ruhrkohle am freien Markte mit den Kohlen anderer Produktionsgebiete in Konkurrenz tritt, und wo deshalb Angebot und Nachfrage den Preis bestimmen. Zweitens aber liegen diese Gebiete örtlich so weit vom Ruhrrevier entfernt, daß die Transportrate die Kohlen dem ausländischen Verbraucher derart verteuert, daß ihre Gesamtkosten sich trotz der Preisvergünstigung gleich oder sogar höher stellen als für die Mehrzahl der deutschen Abnehmer des Kohlensyndikates. Es sei hier daran erinnert, daß rund 30 % der Ruhrkohlenproduktion von den anderen Industrien dieses Gebietes verbraucht werden, also nur sehr geringe Frachtunkosten tragen, und einem weiteren, sehr großen Abnehmerkreise die billige Wasserstraße des Rheins zur Verfügung steht, wohingegen für das hier in Frage kommende ausländische, nämlich belgische Gebiet hauptsächlich der Bahntransport gegeben ist. Trotzdem aber bedeutet der billigere Verkauf an das Ausland eine Bevorzugung des Auslandes zu Ungunsten unserer Exportindustrie. Dem hat sich auch das Syndikat nicht entziehen können, und darum hat es seinem Hauptabnehmer, der Eisenindustrie, also derjenigen unserer deutschen Exportindustrien, bei welcher die Kohlenpreise einen Hauptfaktor bei den Produktionskosten bilden, in diesen Jahren Ausfuhrvergütungen gewährt, weshalb die Ausfuhr dieser Schwesterindustrie sowohl in Roh- wie Fertigmaterial damals äußerst lebhaft war.

Ferner aber muß hervorgehoben werden, daß das damals von seiten des Syndikates der deutschen Wirtschaft abverlangte Opfer nicht nutzlos gewesen ist, da es auf diese Weise dem Syndikat gelungen ist, die englische Kohle auf dem belgischen wie auch holländischen Markte ganz erheblich zurückzudrängen, ein Erfolg, der allerdings seine stärkste Unterstützung durch den Kohlenausfuhrzoll erhielt, den die englische Regierung in Höhe von 1 sh. pro Tonne zur Deckung ihrer Ausgaben für den Burenkrieg auf die Kohlenausfuhr legte. Daher rührt denn auch die gewaltige Ausfuhr im Jahre 1903, welche seither fast dauernd gesteigert werden konnte, so daß die Kohlenausfuhr heute bereits einen ansehnlichen

Aktivposten unserer Handelsbilanz bildet. Aber alle bisher angeführten Gründe, so berechtigt sie auch den billigeren Verkauf der Kohlen an das Ausland aus privatwirtschaftlichen Motiven erscheinen lassen, würden doch nicht die volkswirtschaftlichen Bedenken dagegen zerstreuen können, wenn sich nicht zu ihnen noch ein weiterer Beweggrund gesellte, den man allerdings als maßgebend anerkennen muß, denn nur durch die auf diese Weise gesteigerte Ausfuhr ist es damals dem Kohlensyndikat gelungen, seine Mitglieder vor noch größeren Produktionseinschränkungen, die unbedingt zu umfangreichen Arbeiterentlassungen hätten führen müssen, zu bewahren; betrug doch die Fördereinschränkung eine Zeit lang 28 %. Man wird sich also mit den Maßnahmen des Syndikates einverstanden erklären müssen, weil nur hierdurch das deutsche Wirtschaftsleben vor einer noch schwereren Schädigung bewahrt geblieben ist.

Die bisherige Beurteilung der Einwirkung des Syndikates auf die Kohlenpreise bezog sich lediglich auf die von den Zechen erzielten Tonnenwerte. Um aber die Wirksamkeit des Syndikates in dieser Hinsicht ganz zu verstehen, ist eine Kenntnis und Würdigung derjenigen Maßregeln des Syndikates notwendig, welche die Preisgestaltung der Kohle im Handel beeinflussen, also zur Regulierung des Preises dienen, welchen der wirkliche Konsument zu zahlen hat.

Zunächst hat das Syndikat den Zwischenhandel für sämtliche großen Verbraucher, die einen Jahreskonsum von 6000 Tonnen und mehr haben, ausgeschaltet; das war verhältnismäßig leicht zu bewerkstelligen, da viele von denselben bis 1893 direkt mit den Zechen ihre Käufe abgeschlossen hatten. Ferner hat sich das Syndikat bereit erklärt, an alle diejenigen Konsumentengenossenschaften direkt zu liefern, die einen Jahresbedarf von derselben Größe aufweisen, so daß es schon verhältnismäßig kleinen Verbrauchern durch den Zusammenschluß ermöglicht ist, jeden Zwischenhandel auszuschalten. Anders war aber die Stellung des neuen Kartells den damaligen Kohlengroßhändlern gegenüber; durch eine kluge Ausnutzung der gegebenen Verhältnisse, insbesondere durch Mitbegründung der verschiedenen Kohlenhandelsgesellschaften hat das Syndikat ihnen ihre anfängliche Machtstellung entwunden und ist so heute in die Lage versetzt, ihnen

die Bedingungen vorschreiben zu können. So haben sich die Händler verpflichten müssen, ihre Preise derart zu stellen, daß die Höhe ihres Gewinnes in keinem Mißverhältnis zu ihrer Tätigkeit und ihrem Risiko steht. Für jede Übertretung — ob eine solche vorliegt, entscheidet die Essener Handelskammer — sind pro Tonne 10 ℳ Konventionalstrafe zu zahlen. Diese Bestimmungen betreffen nicht nur die Großhändler, sondern auch die Kleinhändler, für welche die Großhändler die Haftung zu übernehmen haben. Wenn nun auch eine bis ins Einzelne gehende Überwachung fehlt, so ist der Wert dieser Bestimmung doch nicht zu unterschätzen, denn sie verhüten jedenfalls eine Ausbeutung des Publikums, wie sie frühere Zeiten zu verzeichnen hatten. So betrugen im Jahre 1873 trotzdem der Wert einer Tonne an der Schachtmündung sich nur auf 10,98 ℳ bezifferte, die Durchschnittspreise des Großhandels im Ruhrrevier selbst 16,60 ℳ die Tonne, welche Preise da der Kleinhandel aufweisen mußte, braucht wohl nicht näher dargelegt zu werden. Neben den bisher angeführten Maßnahmen des Syndikats, welche auf eine Verbilligung der Kohlen im Kleinhandel abzielen, also dem Konsumenten zugute kommen, treten nun noch weitere, die Verteilungsfunktionen verbilligende Momente, die eine Reduzierung der Generalunkosten der Syndikatsmitglieder bedingen. Denn die diesen beim Einzelvertrieb durch den Versand erwachsenen Unkosten sind durch die Syndizierung auf ein Minimum beschränkt worden, und wenn auch die hier ersparte Wertmenge lediglich den Kohlenproduzenten in der Form eines erhöhten Unternehmergewinnes zufließt, so muß doch auch diese Verbilligung der Verteilungsfunktion als ein volkswirtschaftlicher Fortschritt begrüßt werden. Aus den bisherigen Darlegungen ergibt sich, daß das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat nach Möglichkeit bestrebt gewesen ist, die Wirkungen des Konjunkturenwechsels abzuschwächen, und seinen Mitgliedern gleichbleibende Einnahmen zu sichern. Wenn dieses nicht in vollem Maße gelungen ist und wenn durch die Verteuerung der Produktion veranlaßt, eine Preissteigerung eingetreten ist, so beweist das nur, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse stärker sind als dieser Verband, dessen erster Zweck war und bleiben wird, den rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau auf eine wirtschaftlich gesunde Grundlage zu stellen. Die Stärkung und Förderung, welche hierdurch dieser wichtige Industriezweig

Deutschlands erfahren hat, zeigt sich am besten in dem enormen Anwachsen der Ruhrkohlenproduktion. Die Lösung dieser Aufgabe war aber nur möglich, wenn das Syndikat seine Kraft und Tätigkeit in den Dienst seiner Konsumenten stellte, die es durch möglichste Ausschaltung des Zwischenhandels und sonstige Bestimmungen in einen möglichst billigen Genuß des von ihm produzierten Rohstoffes gesetzt hat.

Durch die Preispolitik des Kohlensyndikates, welches in erster Linie also dazu dienen sollte, seinen Mitgliedern einen gleichbleibenden Unternehmergewinn zu sichern, sind doch auch dem deutschen Wirtschaftsleben durch Abschwächung der Konjunkturschwankungen und Verbilligung des Kohlenabsatzes derartige Vorteile geboten worden, daß man den Einfluß dieser Produzentenorganisation, trotz ihres monopolistischen Charakters und der sich hieraus ergebenden Bedenken, bislang nur als günstig bezeichnen kann.

III. Teil.

Der Einfluß des Syndikats auf die Lage der Arbeiter.

Die Einwirkung der Kartellierung der Ruhrkohlenzechen auf die Lage der Arbeiter ist von jeher sehr verschieden beurteilt worden. Wenn man aber von dem zustimmenden Urteil absieht, das von sozialistischer Seite abgegeben wurde, und zwar lediglich deshalb, weil man in dieser neuen Stufe wirtschaftlicher Organisationsformen einen weiteren Schritt der Akkumulierung des Nationalkapitals, also zum Zukunftsstaat sah, verbleibt eine fast ausschließlich ungünstige Kritik. Das kann auch nicht überraschen; denn wenn auch die Satzungen des Syndikats in keiner Weise das Verhältnis zwischen den einzelnen Mitgliedern und ihrer Arbeiterschaft berühren und das Syndikat sich dementsprechend bisher jeglichen direkten Einflusses in dieser Hinsicht enthalten hat, so konnte eine indirekte Einwirkung nicht ausbleiben, und da lag es denn nahe, anzunehmen, daß die durch die neue Organisation gestärkte Stellung der Arbeitgeber von diesen zu ungunsten der Arbeiter ausgenutzt werden würde. Zu dieser Annahme war man um so eher berechtigt, als diese neue Vereinigung, welche sich lediglich die Verbesserung der Lage der Unternehmer zum Zweck gesetzt hatte, fast dieselben Mitglieder aufwies, wie der nach dem Streik von 1889 von den Zechen zu Kampfzwecken gegründete Ausstandsversicherungsverband, dem heutigen Zechenverband. Man nahm deshalb an, daß die Unternehmer diese Doppelstellung dazu ausnützen würden, um auch auf die Festsetzung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere die durchschnittliche Lohnhöhe einen verstärkten Einfluß zu gewinnen, und daß diese Furcht nicht ganz unbegründet war, beweist der Artikel eines Unternehmerorgans: „Industrie“, welcher das Syndikat gegen die andauernden Lohnerhöhungen, diese „Schraube ohne Ende“ mobil machen

wollte. Wenn sich nun auch das Syndikat klugerweise diesem Ansuchen gegenüber ablehnend verhalten hat, so genügt doch allein schon die Möglichkeit einer solchen Einwirkung, um darzutun, welche Gefahr eine solche Organisation für die damals noch fast völlig unorganisierte Arbeiterschaft des Ruhrkohlenreviers bedeutete. Jedenfalls hat die Verständigungsmöglichkeit der Unternehmer für gemeinsame Maßregeln gegen die Gesamtarbeiterschaft gewaltig zugenommen, eine Tatsache, der die Arbeiter selbst heut noch nichts Ebenbürtiges gegenüberzustellen haben, weil ihren Organisationen bislang noch immer für einen solchen wirtschaftlichen Kampf ausreichende Geldmittel fehlen, die einen Erfolg wahrscheinlich machen könnten.

Trotz aller bisher angeführten Bedenken wird jeder Unbefangene zugeben müssen, daß sich die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier in den letzten Jahrzehnten gebessert hat, ja, daß die größten Fortschritte in dieser Beziehung eben der Zeit des Bestehens des Syndikats angehören. Es erhebt sich daher die Frage, welchen Anteil hat das Syndikat an dieser durchaus günstigen Entwicklung genommen, ist sie von ihm gefördert worden, oder hat diese Besserung der sozialen Verhältnisse trotz des Syndikats stattgefunden?

Die Gründung des Syndikats im Jahre 1893 fällt in die Zeit des wirtschaftlichen Niederganges, der Absatzschwierigkeit. Die erste Sorge der neuen Organisation mußte deshalb auf eine Besserung der Absatzverhältnisse gerichtet sein, was durch Gewinnung billiger Eisenbahntarife und die Besserung der wirtschaftlichen Lage auch bald gelang. Die hierdurch vermehrte Arbeitsgelegenheit wurde noch gesteigert durch einen sich aus dem ersten Kohlensyndikatsvertrag ergebenden Umstand, der schon im ersten Teile dieser Arbeit hervorgehoben wurde, und wonach es den einzelnen Mitgliedern des Syndikates freigestellt war, ihre Beteiligungsziffer durch das Niederbringen neuer Schächte beliebig zu vergrößern. Das hatte nach kurzer Zeit bereits einen allgemeinen Arbeitermangel zur Folge, welcher sich dann im weiteren Verlaufe zu einem chronischen Übel des Ruhrkohlenbergbaues herausbildete, da die durch das Syndikat sichergestellte Unternehmerrente der Ruhrkohlenzechen immer größere Kapitalmassen ins Ruhrrevier lockte, so daß der Arbeiterbedarf eine stete Steigerung erfuhr und deshalb

von einer Unsicherheit der Existenzmöglichkeit seit Bestehen des Syndikates bei den Ruhrbergleuten nicht mehr gesprochen werden kann. Es betrug nämlich die Gesamtzahl der Arbeiterschaft im Jahre

1893 . . .	146 440	1901 . . .	243 926 *)
1894 . . .	152 650	1902 . . .	243 963
1895 . . .	154 702	1903 . . .	255 989
1896 . . .	161 870	1904 . . .	270 259
1897 . . .	176 102	1905 . . .	267 798
1898 . . .	191 847	1906 . . .	278 719
1899 . . .	205 106	1907 . . .	303 089
1900 . . .	226 902	1908 . . .	334 733

Wie anders aber die wirtschaftliche Stellung und Existenzsicherheit des Ruhrbergmannes in dieser Hinsicht vor der Syndikatszeit beschaffen war, zeigt allein die Tatsache, daß die Krise der 70 er Jahre mehr als $^1/_8$ aller Ruhrbergleute brotlos machte. Das Syndikat kann deshalb für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, in erster Linie dazu beigetragen zu haben, daß seit seinem Bestehen die Ruhrbergleute von einer wirtschaftlichen Existenzunsicherheit verschont geblieben sind.

Diese sprunghafte Belegschaftsvermehrung konnte erklärlicherweise nur zum geringsten Teile durch die natürliche Vermehrung der ansässigen Bevölkerung gedeckt werden; es mußten deshalb von seiten der Unternehmer Mittel und Wege gefunden werden, um sonstige Arbeitermassen anzulocken. Es herrschte also kein Angebot der Ware: Arbeit, sondern eine rege Nachfrage, die, wie die mitgeteilte Zahlenreihe nachweist, nur zur Zeit der Krise zu Anfang dieses Jahrhunderts eine Abschwächung erfuhr. Denn der Rückgang der Belegschaftszahl im Jahre 1905 ist eine Folge des damaligen Streiks im Ruhrrevier, der manche Ausständige veranlaßte, zu einem anderen Erwerb überzugehen. Ein derartig starkes Anfluten von Zuwanderern, wie ihn die oben angeführten Zahlen voraussetzen, konnte natürlich nur dann hervorgerufen werden, wenn die Löhne eine genügende Lockung darstellten. Und daß dieses zutrifft, dafür ist der Erfolg einer Anzahl von Agenten,

*) Zusammengestellt aus den Berichten der B. V. 1908 und Baedekers Jahrbuch 1908, Seite 682.

welche mit benutzten Lohnbüchern die östlichen Provinzen Preußens bereisten, und der Inserate von ostdeutschen Zeitungen, worin die Werksvorstände ihre Durchschnittslöhne bekannt gaben, ein treffender Beleg. Wie sehr aber auch von seiten der Arbeiter und der Gewerkvereine der Vorteil dieser Sachlage zugunsten der Arbeiter erkannt wurde, geht daraus hervor, daß sehr oft in eben denselben Blättern des Ostens Notizen zu finden waren, in denen vor einem Aufsuchen des Kohlenreviers gewarnt wurde und die durch die Werksvorstände bekannt gegebenen Löhne als unrichtig bezeichnet wurden.

Mit welchem Erfolg dieser wirtschaftliche Kampf geführt wurde, und welche Etappen er aufweist, mögen die folgenden Mitteilungen über die Lohnverhältnisse der Ruhrbergarbeiter dartun. Es betrug pro Kopf der Belegschaft:

im Jahre	der Schichtlohn	der Jahresverdienst
1893	3,14 ℳ	946 ℳ *)
1894	3,16 „	961 „
1895	3,18 „	968 „
1896	3,29 „	1035 „
1897	3,57 „	1128 „
1898	3,74 „	1175 „
1899	3,96 „	1255 „
1900	4,18 „	1332 „
1901	4,07 „	1224 „
1902	3,82 „	1131 „
1903	3,88 „	1205 „
1904	3,98 „	1208 „
1905	4,03 „	1186 „
1906	4,37 „	1402 „
1907	4,87 „	1562 „
1908	4,82 „	1494 „

*) Bis 1907 entnommen Baedekers Jahrbuch für den O. B. B. Dortmund, Jahrg. VIII, Seite 708.

Danach zeigen sowohl die Schicht- wie auch Jahreslöhne von 1893—1900 ein ununterbrochenes Steigen entsprechend dem starken Anwachsen der Belegschaft. Noch überraschender aber wirkt ein Vergleich der Löhne mit den Durchschnittstonnenwerten an der Schachtmündung, welche im vorigen Teile dieser Arbeit angegeben wurden; es stieg nämlich der durchschnittliche Schichtenverdienst eines Arbeiters in den Jahren 1893—1900 um 32,25 %, der Tonnenwert an der Schachtmündung um 32,87 %. Wenn nun auch die durchschnittliche Jahresleistung pro Kopf der Belegschaft in den angegebenen Jahren gleichgeblieben ist — sie betrug in beiden Jahren 271 Tonnen — und der Jahreslohn um 39,65 % gestiegen ist, so darf hieraus nicht etwa geschlossen werden, der Lohn der Bergleute sei mehr gestiegen als der Gewinn der Zechen, denn selbst der Hinweis darauf, daß die Löhne im allgemeinen 60 % der Zecheneinnahmen umfassen, kann hierfür nicht als vollgültiger Beweis gelten. Zunächst läßt sich nicht feststellen, in welchem Umfange die sonstigen Betriebskosten der Zechen gestiegen sind; dann aber muß vor allem darauf hingewiesen werden, daß in dem genannten Zeitraume die Weiterverarbeitung der Kohle eine ungeheure Ausdehnung erfahren hat, so daß die Einnahmen und auch wohl der Gewinn der Zechen prozentual mehr gestiegen ist als der durchschnittliche Jahresverdienst des einzelnen Arbeiters. Schon der mitgeteilte Umstand aber, daß die Zechen trotz einer gleichbleibenden Arbeitsleistung den Jahresverdienst mehr gesteigert haben als die Wertsteigerung der Tonne Kohlen an der Schachtmündung beträgt, beweist, daß sie sich in einer Zwangslage befunden haben.

Sobald deshalb die Nachfrage nach Kohlen abflaute, sanken die Arbeitslöhne, trotzdem die Tonnenwerte — allerdings bei geringerem Absatz — noch eine weitere Steigerung erfuhren. Aber schon nach zwei Jahren begann eine, wenn anfänglich auch nur geringe Besserung der Verhältnisse, und wenn die Löhne bis zum Jahre 1904 keine größere Steigerung aufweisen trotz des enormen Anwachsens der Belegschaftsziffer, so liegt das hauptsächlich in dem Umstande begründet, daß die sonstige deutsche Industrie während dieser Zeit noch immer unter Absatzschwierigkeiten zu leiden hatte, und die hierdurch freie industrielle Reservearmee, vereint mit dem selbst in dieser Zeit bemerkbaren Zuwandererstrom

aus der Landbevölkerung des Ostens, den Ruhrzechen die notwendige Ergänzung ihrer Belegschaft auch ohne Lohnerhöhung gestatteten.

Im Jahre 1905 findet eine Steigerung des Schichtlohnes statt, während der Jahresverdienst zurückgeht; das findet eine zwanglose Erklärung durch den im ersten Quartal dieses Jahres stattgefundenen Riesenstreik, wodurch die durchschnittliche Anzahl der verfahrenen Schichten gegenüber den vorhergehenden Jahren derart zurückging, daß diese Folge unausbleiblich war. Für die Beurteilung der Lohnentwicklung kommt deshalb nur der mitgeteilte Schichtlohn in Frage.

In den beiden folgenden Jahren ist dann ein äußerst starkes Anwachsen sowohl des Schicht- wie auch Jahresverdienstes zu konstatieren, dem 1908 ein leichtes Abflauen folgt. Es muß aber hervorgehoben werden, daß dieses Zurückgehen der Löhne lediglich eine Folge des Umstandes ist; daß 1908 die Zahl der höchsten Löhne sich verringert hat, was ebenfalls von den niedrigsten Lohnstufen zu berichten ist, so daß eine Egalisierung der Arbeiterlöhne vorliegt. So wiesen 1907 67,9 % der Arbeiterschaft einen durchschnittlichen Schichtverdienst von über 5 ℳ auf, 1908 hingegen 69,9 %. Vergleicht man diese Löhne der beiden Hochkonjunkturen mit den entsprechenden Tonnenwerten, so ergibt sich, daß der durchschnittliche Schichtlohn des Ruhrbergmannes um 16,5 %, der Jahresverdienst um 17,3 % zugenommen hat, daß sich hingegen der Wert einer Tonne Kohlen an der Schachtmündung nur um 11,6 % gesteigert hat.

Nun könnte man versucht sein, diese Steigerung der Schicht- und Jahreslöhne der Ruhrbergleute bis 1900 bezw. 1907 lediglich als eine Wirkung der damaligen Hochkonjunkturen anzusehen. An der Lohnaufbesserung in diesen beiden Zeitpunkten hat denn auch das ganze deutsche Wirtschaftsleben teilgenommen, wenn auch nicht in gleichem Maße. Um nun feststellen zu können, inwiefern das Kohlensyndikat damals die Lohnbewegung im Ruhrrevier beeinflußt hat, wird die Steigerung der Löhne im Ruhrbergbau mit jener der anderen deutschen Kohlenreviere in Parallele gestellt werden müssen, und zwar kommen als solche hauptsächlich Oberschlesien und das Saarkohlenbecken in Frage.

Wie schon im vorigen Abschnitt mitgeteilt wurde, ist die Steigerung des Wertes einer Tonne Kohlen an der Schachtmündung

in den Jahren von 1893—1907 im Saarrevier am größten; sie beträgt hier 3,22 ℳ pro Tonne gegen 3,10 ℳ im Ruhrrevier und 2,89 ℳ in Schlesien. Darnach sollte man nun erwarten, im Saarrevier auch die größte Lohnerhöhung anzutreffen, und das um so mehr, da der Saarkohlenbergbau als Gewerbebetrieb des preußischen Staates doch auch in dieser Beziehung einen Musterbetrieb darstellen sollte. Es betrug aber:

1. Der Durchschnittsschichtlohn	im Jahre 1893	1900	1907*)
a) im Ruhrrevier	3,14 ℳ	4,18 ℳ	4,87 ℳ
b) im Saarrevier.	3,37 „	3,56 „	4,02 „
c) in Oberschlesien	2,42 „	3,12 „	3,48 „
2. Der Durchschnittsjahresverdienst			
a) im Ruhrrevier	946 ℳ	1332 ℳ	1562 ℳ
b) im Saarrevier	925 „	1044 „	1185 „
c) in Oberschlesien	661 „	877 „	1003 „

Das hier gebotene Bild ist überraschend. Der Schichtlohn, welcher 1893 noch im fiskalischen Bergbau des Saarreviers den höchsten Stand aufwies, ist seitdem immer mehr von demjenigen des Ruhrreviers überholt worden, so daß er heute sogar dem Schichtlohn des oberschlesischen Gebietes wesentlich näher kommt als demjenigen des Ruhrreviers. Das gleiche ist von dem durchschnittlichen Jahresverdienst zu sagen, so daß die Lohnentwicklung des Ruhrreviers als einzigartig angesprochen werden kann.

Eine besondere Bedeutung erhalten die mitgeteilten Lohnsätze noch dadurch, daß man sie mit dem durchschnittlichen Schicht- und Jahresleistungen der Arbeiter dieser drei Reviere vergleicht. Es betrug nämlich pro Kopf der Belegschaft:

1. Die durchschnittliche Schichtleistung (in Tonnen)	im Jahre 1893	1900	1907
a) im Ruhrrevier	0,900	0,851	0,849
b) im Saarrevier	0,780	0,795	0,742
c) in Oberschlesien.	1,183	1,293	1,185

*) Jahrb. f. d. Ober-Bergamtsbez. Dortmund 1908, Seite 716.

2. Die durchschnittliche Jahresleistung (in Tonnen)

	im Jahre 1893	1900	1907
a) im Ruhrrevier	281	271	273
b) im Saarrevier	214	233	219
c) in Oberschlesien.	323	363	341

Hieraus geht hervor, daß die Schichtlohnsteigerung im Ruhrrevier von einem Rückgang des Arbeitseffektes begleitet war, wohingegen die anderen Reviere bis 1900 eine, wenn auch geringe Erhöhung der Schichtleistung aufweisen, so daß die Steigerung der Schichtlöhne im Ruhrrevier bis zu diesem Zeitpunkte, die ja ohnedies schon die absolut größte ist, auch aus diesem Grunde am höchsten zu bewerten ist. Das findet auch in dem Umstande keine Widerlegung, daß der Arbeitseffekt im Laufe einer Wirtschaftsperiode den Konjunkturverhältnissen entsprechend schwankt; denn es betrug die Durchschnittsjahresleistung pro Mann im Zeitraum von 1891—1900 267,2 Tonnen, von 1901—1907 hingegen nur 250,9 Tonnen, trotzdem die verfahrene Schichtenzahl annähernd dieselbe geblieben war.

Da den Jahresleistungen in den drei Revieren eine verschiedene Schichtenzahl zugrunde liegt, was sich schon aus der Verschiedenheit der Entwicklungsreihen der Schicht- und Jahresleistung ergibt, so können diese Zahlenangaben nicht miteinander verglichen werden, nur in Verbindung mit den schon vorher mitgeteilten Jahreslöhnen erhalten sie praktischen Wert. Da ergibt sich dann, daß die Jahresverdiensterhöhung im Ruhrrevier von im ganzen 616 ℳ eine wirkliche Lohnsteigerung bedeutet, da die Leistung dieselbe geblieben ist, während in den anderen Bergbaubezirken auch gleichzeitig eine Effektsteigerung von 2,4 %, bezw. 6,3 % vorliegt.

Vergleicht man die Lohnentwicklung im einzelnen, so ergibt sich folgendes: In dem Zeitraum von 1893–1907 sind gestiegen

1. Die Schichtlöhne
   - im Ruhrrevier . . . . . um 1,73 ℳ
   - im Saarrevier . . . . . „ 0,65 „
   - in Oberschlesien . . . . . „ 1,06 „
2. Die Jahreslöhne
   - im Ruhrrevier . . . . . „ 616 ℳ
   - im Saarrevier . . . . . „ 160 „
   - in Oberschlesien . . . . . „ 342 „

Die Verschiedenartigkeit der Steigerung kann in etwa durch das verschieden starke Anwachsen der Belegschaften erklärt werden: Die Befriedigung des größten Bedarfes mußte durch die Gewährung höherer Lohnsätze erkauft werden. Es betrug die Belegschaftszahl im Jahre

	1893	1907 *)
im Ruhrrevier . . .	142 285	294 101
im Saarrevier	27 536	48 895
in Oberschlesien . . .	52 978	94 367

Diese nicht nur absolut, sondern auch relativ stärkste Zunahme im Ruhrrevier, welch letztere um so höher zu bewerten ist, da das Ruhrrevier überhaupt die weitaus größte Arbeiterzahl aufweist, konnte nur durch die vorhin angegebenen gesteigerten Lohnziffern erreicht werden, die auch noch durch die Konkurrenz der im Ruhrrevier vertretenen anderen Industrien, besonders also der Eisen- und Stahlverarbeitung, gegenüber den anderen Bergbaubezirken erhöht werden mußten.

Wenn somit auch zur Hauptsache nur eine indirekte Beeinflussung der Lohnsteigerung von seiten des Syndikates nachgewiesen werden kann, indem es durch Besserung der Absatzverhältnisse einen wachsenden Mangel an Arbeitskräften hervorrief, so darf doch auch nicht jene Einwirkung unterschätzt werden, daß infolge der Verringerung des Unternehmerrisikos durch die Monopolstellung des Syndikats die Zechen viel eher geneigt waren, diesem Arbeitermangel durch Erhöhung der Lohnsätze zu begegnen. So hatte die Steigerung der Richtpreise im Herbste des Jahres 1906 für die Zeit vom 1. April 1907 ab um durchweg 1 ℳ für die Tonne Kohlen und 2 ℳ für die Tonne Koks zur Folge, daß die Zechen, um ihren immer größeren Arbeiterbedarf zu decken, schon sofort eine derartige Lohnsteigerung eintreten ließen, daß die Betriebsüberschüsse im letzten Vierteljahr 1906 und ersten Quartal 1907, wie die Vierteljahresausweise der großen Gesellschaften zeigten, einen erheblichen Rückgang zu verzeichnen hatten und das zur Zeit eines wirtschaftlichen Aufschwunges. Ohne das Vorhandensein des Kohlensyndikates wäre ein derartiger Vorgang wohl undenkbar, und deshalb zeigt er mehr als die Tatsache, daß die höchste Lohn-

*) Jahrb. f. d. O.-B. Dortmund 1908, Seite 718.

steigerung im Ruhrrevier zu verzeichnen ist, den enormen Einfluß des Syndikates auch auf die Lohnentwicklung.

Die Möglichkeit einer Lohnsteigerung durch die Unternehmer ist von seiten des Syndikates aber nicht nur dadurch verbessert worden, daß es das Unternehmerrisiko verringerte, sondern vor allem auch dadurch, daß es dazu beigetragen hat, die Selbstkostenpreise der Kohlen zu mindern. Dieser Nachweis ist um so bedeutsamer, da vielfach den Kartellen der Vorwurf gemacht wird, sie hinderten die durch die freie Konkurrenz gewährleistete wirtschaftliche Auslese unter den in ihnen vereinigten Unternehmungen, wodurch eine Verringerung der Selbstkosten ausgeschlossen wäre.

Wie nun schon in den voranstehenden Zeilen dieser Arbeit mitgeteilt wurde, bedingt das Vordringen des Ruhrbergbaues nach Norden die Entstehung immer größerer Betriebe. Diese hierdurch gegebene Entwicklungstendenz aber hat durch diese Maßnahmen des Kohlensyndikates noch eine künstliche Steigerung erfahren. Zunächst gestattete der Syndikatsvertrag die Förderung der für sämtliche Schachtanlagen geltenden Beteiligungsziffern aus einem Schachte. Das gab Anlaß zu den bekannten Ankäufen von alten, unrentabeln Zechen durch junge ausdehnungsfähige Werke, welche sich auf diese Weise einen Machtzuwachs sichern wollten. Dann aber haben in der Folge diese Bestimmungen des Syndikatsvertrages ebenfalls zu Fusionen der Zechen untereinander geführt. So gehören der Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft 11 Zechen an, Harpen 17, Hibernia 7. So hat die Syndizierung das Anwachsen der Bergwerksunternehmungen zu Riesenbetrieben gefördert, wie dieses aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich ist. Es entfielen im Durchschnitt auf jede Zeche:

im Jahre	eine Förderung	Belegschaft
1893	232 591	882
1897	288 238	1048
1900	363 530	1384
1905	408 585	1674
1907	517 307	1955

Die hier wiedergegebenen Betriebsvergrößerungen sind eine Illustration zu der Tatsache, daß 1893 166 Zechen gezählt wurden gegen 161 im Jahre 1907. Die Vergrößerung der Betriebe bedeutet nun nicht nur eine Ersparnis an den Generalunkosten, sondern auch eine Verringerung der Betriebskosten durch Einführung der maschinellen Streckenförderung, einer kontinuierlichen Förderung usw. Wie sehr hierdurch aber die Selbstkosten beeinflußt werden, bewies der Bergrat Kleine in seiner schon 1891 herausgegebenen Broschüre „Über Selbstkosten und Preise der Westfälischen Kohlen", worin er den Nachweis führt, daß im Jahre 1890 die durchschnittlichen Gestehungskosten einer Tonne Kohlen bei denjenigen Zechen des Revieres, welche pro Jahr

mehr als 400 000 Tonnen förderten 5,60 ℳ,
durchschnittlich 250 000 „ „ 7,— „
„ 120 000 „ „ 8,40 „ betrugen.

Wenn man noch bedenkt, daß gerade die größten Zechen auch am besten befähigt sind, die Weiterverarbeitung der Kohle am stärksten auszudehnen, wodurch ihr Geschäftsergebnis ebenfalls günstig beeinflußt wird, und daß diese Entwicklung zum Riesenbetriebe zur Hauptsache auf das Ruhrrevier beschränkt blieb, wo sie eben durch das Kohlensyndikat eine ausschlaggebende Förderung erfuhr, so wird man die Verschiedenheit der Lohnentwicklung in den großen deutschen Kohlenrevieren verstehen und den Einfluß des Syndikates bei der Steigerung des Lohnes der Ruhrbergleute wohl zu bewerten wissen.

Daß die bisher mitgeteilte außergewöhnlich günstige Entwicklung des Arbeitseinkommens der Bergarbeiter an der Ruhr lediglich eine Folge des durch die Kartellierung veranlaßten Aufschwunges des Kohlenbergbaues ist —, daß also die Steigerungsdifferenz gegenüber den Löhnen anderer Bergreviere nicht nur durch die verschiedenen wirtschaflichen Verhältnisse, insbesondere der Teuerungsverhältnisse der einzelnen Kohlenproduktionsgebiete geschaffen wurde, beweist ein Vergleich der Bergarbeiterlöhne mit den Arbeitslöhnen in den sonstigen Industrien des Ruhrreviers. Als solche kommt zunächst die Eisenindustrie in Frage. Bei ihr betrug das durchschnittliche Arbeitseinkommen im Jahre 1886, dem Jahre, bis zu dem die amtliche Lohnstatistik zurückreicht, noch 120 ℳ mehr als der Durchschnittslohn des Ruhrbergmannes;

vornehmlich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, also unter der Herrschaft des Kohlensyndikates hat sich dann aber dieses Verhältnis derart verschoben, daß 1907 der durchschnittliche Lohn des Bergarbeiters um 140 ℳ höher ist. Ja, selbst wenn man die Lohnentwicklung des vornehmsten Vertreters dieser Industrie, der Kruppschen Riesenwerke, die doch, da sie alle Produktionsstufen umfassen, eine selbständige wirtschaftliche Macht ersten Ranges darstellen, mit derjenigen der Bergarbeiter vergleicht, ergibt sich, daß die Steigerung der Bergarbeiterlöhne, trotzdem sie in ihrer Höhe noch zurückstehen, selbst diejenigen der Kruppschen Arbeiterlöhne seit Bestehen des Syndikates sowohl relativ als auch — und hierauf ist das größte Gewicht zu legen — absolut übertroffen hat. Wenn somit diese Schwesterindustrie, welche doch auch eine, wenn auch nicht gleichwertige Kartellorganisation aufweist, nicht einmal der Lohnentwicklung im Bergbau zu folgen vermochte, so ist der weitere Abstand der sonstigen Industrien gewissermaßen selbstverständlich. Der Vorsprung in der Lohnhöhe gegenüber den Textilarbeitern von Rheinland und Westfalen war auch 1886 mit 215 ℳ schon recht bedeutend; er hat sich bis zum Jahre 1907 auf mehr als 800 ℳ vergrößert. Man wird ja allerdings auch wohl kaum fehlgehen, wenn man dieses Mehr zum Teil auf die steigende Verwendung von Frauen in der Textilindustrie zurückführt. Daß dieses aber nicht der einzige oder ausschlaggebende Grund ist, bezeugt die Tatsache, daß der Rückstand der Löhne im Baugewerbe, das doch ausschließlich männliche Personen umfaßt, sich ebenfalls im genannten Zeitraum von 138 ℳ auf 790 ℳ vergrößert hat.

Wenn man ferner um einen für ganz Deutschland giltigen Vergleichsmaßstab zu erhalten, das Lohnniveau der Gesamtheit der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit jenem der Sektion 2 der Knappschafts-Berufsgenossenschaft zu Bochum, der die Ruhrbergleute angehören, vergleicht, so ergibt sich, daß die Löhne der Gesamtheit aller gewerblicher Arbeiter Deutschlands seit 1886 um 43 % gesteigert worden sind, wohingegen die auf einen Versicherten der Sektion 2 der Knappschafts-Berufsgenossenschaft — also auf einen Ruhrbergmann entfallende Lohnsumme eine Steigerung von fast 84 % aufweist. Da dieses mehr in der Steigerung fast lediglich der Zeit angehört, während der das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zielbewußt und machtvoll den Ruhrbergbau ge-

leitet hat, so kann die Tatsache, daß dem Ruhrbergmann in ganz außerordentlichem Maße der Aufschwung unseres Wirtschaftslebens zugute gekommen ist, mehr als den Lohnarbeitern aller anderen Berufe, wohl ohne Bedenken mit als eine segensreiche Folge der Wirksamkeit dieser Kartellorganisation angesprochen werden.

Die Bedeutung der mitgeteilten Tatsache kann auch nicht durch die Behauptung abgeschwächt werden, daß es sich hier nur um eine Erhöhung des Nominal- und nicht auch des Reallohnes handle. Denn wenn auch in den letzten Jahrzehnten die Kaufkraft des Geldes zurückgegangen ist, so ist das doch eine Erscheinung, welche für ganz Deutschland zutrifft, so daß damit noch immer die Tatsache einer, wenn auch nur relativen Besserstellung des Ruhrbergmannes gegenüber den Lohnarbeitern anderer Berufe bestehen bliebe; dann aber ist in den letzten Jahren zu wiederholten Malen der exakte Nachweis geführt worden, daß die Lohnsteigerung im Ruhrkohlenrevier auch eine enorme Vermehrung des Reallohnes in sich schließt — vgl. Dr. Jüngst, Zur Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier; Dr. Münz, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier; Dr. Jüngst, Festschrift zur Feier des 50 jährigen Bestehens des bergbaulichen Vereins usw. —, so daß sich ein Eingehen auf diese Frage hier erübrigt.

Der Einfluß des Syndikates auf die Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiterschaft beschränkt sich aber nicht nur auf die Erhöhung des Lohneinkommens, sondern hat auch auf andere Weise auf eine Verbesserung der Lebenshaltung hingewirkt. In erster Linie ist hier der Wohnungsfürsorge der Bergwerksunternehmungen zu gedenken, die in der ersten Zeit wohl einen durchaus charitativen Charakter trug. Der steigende Bedarf an Arbeitskräften aber und die Unmöglichkeit, diesen aus dem Ruhrrevier selber zu decken, und der darum wachsende Zuwandererstrom in die durch die neueren Schachtanlagen dem Bergbau erschlossenen dünnbevölkerten nördlichen Gegenden, zwangen zunächst die Unternehmer, bei diesen Neuanlagen die Einrichtung von Arbeiterwohnungen ins Auge zu fassen. Die hierdurch erworbene größere Anziehungskraft der jüngeren Zechen in Verbindung mit der ungeheueren Mietpreissteigerung in dem schon größtenteils bebauten mittleren und südlichen Teile des Industriegebietes aber zwangen auch die schon bestehenden älteren Zechen, auf diesen Weg zu folgen, und so kam es, daß im

Jahre 1907 die Ausweisungen der Bergwerksgesellschaften eine Gesamtaufwendung von rund 200 000 000 für Arbeiterwohnungen anzeigten. Die hierin angezeigte große finanzielle Belastung der Zechen legt schon die Vermutung nahe, daß es sich auch hier um eine günstige Folge der durch die Kartellierung verbesserten Lage der Bergwerksunternehmungen handelt, also um eine indirekte Einwirkung des Kohlensyndikates, was auch in mancherlei Tatsachen seine Bestätigung findet. Zunächst ist von berufener Seite, nämlich in der Festschrift des Bergbaulichen Vereins zur Feier seines 50 jährigen Bestehens (1908) diese „Wohnungspolitik großen Stils" der Ruhrkohlenbergwerke als ein Produkt der letzten 15 Jahre bezeichnet worden, „nachdem der Ruhrbergbau die dazu erforderlichen großen Mittel durch die Festigung seiner finanziellen Lage erhalten hatte, welche als eine Folge der Gründung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikates zu betrachten ist". Tatsächlich ist denn auch die übergroße Mehrzahl der Zechenwohnungen erst seit Bestehen des Kohlensyndikats entstanden; entfällt doch für den Zeitraum von 1893—1907 auf jedes Jahr im Durchschnitt die Erbauung von 2825 Arbeiterwohnungen, wohingegen für den Zeitraum von 1873—1893 diese Zahl nur 234 beträgt. Es betrug demzufolge im Jahre 1893 bei einer Gesamtbelegschaft von 154 277 Mann die Zahl der im Zechenbesitz befindlichen Arbeiterwohnungen 10 525, so daß von den damaligen Belegschaftsmitgliedern mit eigenem Haushalt 12,5 % in Zechenwohnungen untergebracht waren. In welcher Weise hier unter dem Einfluß des Kohlensyndikates eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, zeigt die folgende Zusammenstellung. Es betrug die Zahl der Arbeiterwohnungen im Jahre

	1901	1907 *)
im Zechenbesitz	26 250	52 900
davon in Kolonien	18 000	40 390
sonstige Wohnungen	7 130	10 970
gemietete Wohnungen	1 090	1 540
Zahl der darin wohnenden Belegschaftsmitglieder	47 980	83 240

*) Festschrift des B. V. 1908, Seite 111.

Es betrug ferner die Zahl der Wohnungen mit	1901	1907
2 Zimmern	1 010	2 070
3 „	9 350	19 310
4 „	11 740	26 650
5 „	2 230	3 660
6 „	750	1 100
mehr als 6 Zimmern	60	200

Danach hat also die Zahl der Arbeiterwohnungen noch mehr zugenommen als die Belegschaftziffer, trotzdem diese in den 14 Jahren von 1893—1907 sich mehr als verdoppelt hat. Während nämlich im Jahre 1893 erst auf 14,7 Bergarbeiter eine Zechenwohnung entfiel, sind die entsprechenden Zahlen für 1901 und 1907 8,6 bezw. 5,7. Aber nicht nur die Quantität uud das Verhältnis zur Arbeiterzahl hat eine Besserung erfahren, sondern auch die Qualität. So entfielen 1893 im Durchschnitt auf eine Zechenwohnung 3,51 Wohnräume, 1901 und 1907 hingegen 3,74; wenn man nun bedenkt, daß bei der Belegschaftszählung im Jahre 1893 im Durchschnitt auf die sonstigen Mietwohnungen der Bergarbeiter, von denen damals 61 886 gezählt wurden, nur 2,84 Wohnräume entfielen, so wird man den Einfluß der Wohnungsfürsorge der Zechen auf die Lebenshaltung der Bergleute nur begrüßen. Weiter aber muß darauf hingewiesen werden, daß die obigen Angaben nicht nur einen zahlenmäßigen, sondern auch einen tatsächlichen Fortschritt im Wohnungswesen der Ruhrbergleute ersehen lassen. Während sich nämlich im Zeitraume von 1901—1907 die Zahl der Wohnungen mehr als verdoppelt hat, weist die Zahl der in ihnen untergebrachten Belegschaftsmitglieder eine weit geringere Steigerung auf. Es findet also eine bessere Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses statt und zwar durchweg zu einem erheblich niedrigeren Preise, als dies sonst im Revier üblich ist. Dabei weist auch noch der verhältnismäßig hohe Kapitalaufwand für eine Wohnung von rund 3800 ℳ im Jahre 1907 darauf hin, daß nicht nur die rein praktischen Bedürfnisse, sondern auch die Ansprüche an gefälliges Aussehen und gute Ausstattung Berücksichtigung gefunden hat.

Vor allem sind hier noch zwei Momente erwähnenswert, weil sie eine billigere Versorgung der Arbeiter mit Lebensmitteln er-

möglichen, nämlich die Beigabe von Stallung und Gartenland zur Zechenwohnung und die Errichtung von Werkskonsumanstalten. Durch praktische Ausnutzung der freien Zeit — die Schicht der Bergleute darf einschließlich der Ein- und Ausfahrt nach der Novelle von 1905 die Dauer von 8½ Stunden nicht überschreiten — deckt deshalb ein großer Teil der Belegschaft seinen Bedarf an Gemüse selbst und vielfach auch noch — vornehmlich durch das Halten von Ziegen und Schweinen — teilweise jenen an Milch und Fleisch, ein Umstand, der wohl auch zum Teil auf die Tatsache zurückzuführen ist, daß sich die zugewanderten Bergleute meist aus Landarbeitern des Ostens rekrutieren. Die Ruhrbergarbeiter werden deshalb in großer Anzahl nicht in dem Maße von der Preissteigerung der Lebensmittel getroffen, wie die meisten Lohnarbeiter anderer Berufe. In gleicher Richtung wirkt auch die Einrichtung von Werkskonsumanstalten durch manche Zechen, wodurch die Arbeiter einerseits zu Vorzugspreisen mit guten Lebensmitteln versorgt werden, die aber auch durch die von ihnen verlangte Barzahlung erzieherisch wirken und zur Bekämpfung des unter den Bergarbeitern leider weitverbreiteten Borgsystems dienen. Wie schon mitgeteilt wurde, bilden die Arbeiterhäuser heute einen notwendigen Bestandteil jedes neuen Bergwerksunternehmens; ja, es kommt nicht nur auf die Anzahl, sondern auch auf die Beschaffenheit dieser Wohnungen an, damit sie ihren Zweck, die Schaffung eines ausreichenden, ansässigen Arbeiterstammes, erfüllen. So teilt der Revierbeamte für Hamm in seinem Jahresbericht für 1907 folgendes mit: „Zeche Trier III hat im Berichtsjahre 195 Einfamilienhäuser und 6 Beamtenwohnhäuser gebaut und mit dem Bau von 86 weiteren Einfamilienwohnungen begonnen . . . Das von der Zeche Trier gewählte System der Einfamilienhäuser erfreut sich bei den Arbeitern größter Beliebtheit. Diesem Umstande ist es nicht zum geringsten Teile zuzuschreiben, daß auf der genannten Zeche sich der sonst fast überall herrschende Arbeitermangel nur in geringem Umfange fühlbar gemacht hat.“ *) Somit besteht nicht nur in bezug auf die Anzahl der Arbeiterwohnungen ein Wettbewerb unter den Zechen, sondern auch in bezug auf deren Qualität, was auf die künftige Entwicklung nur von gutem Einfluß sein kann.

*) Vergl. Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1907, S. 506.

Die Bestrebungen der Zechen in dem letzten Jahrzehnt, die Ansiedlung der Arbeiter auch durch Unterstützung beim Erwerb eines eigenen Wohnhauses zu begünstigen, sind leider von keinem glücklichen Erfolg begleitet gewesen. Die eingetretene Wertsteigerung oder Schwierigkeiten bei der Zinszahlung haben meist schon nach kurzer Zeit dahin geführt, daß die Arbeiter entweder nicht mehr Hauseigentümer oder nicht mehr Arbeiter waren, so daß die Zechen meist wieder von dieser Art der Arbeiterfürsorge Abstand genommen haben.

Mehr Anerkennung noch als die bisher besprochenen Einrichtungen der Zechen verdienen aber jene Maßnahmen, welche die kulturelle Hebung des Arbeiterstandes zum Zweck haben. So haben manche Zechen Kleinkinderschulen errichtet, was um so wertvoller ist, als durch deren Benutzung die Kinder der zahlreichen fremdsprachlichen Zuwanderer schon im zartesten Alter mit der deutschen Sprache bekannt werden, wodurch ihrer Germanisierung eine wesentliche Erleichterung geboten ist. Ebenso rühmenswert sind die zahlreichen Industrie- und Haushaltungsschulen, die Arbeiterbibliotheken und Lesehallen, welche im letzten Jahrzehnt von den großen Bergwerksgesellschaften ins Leben gerufen worden sind. Dazu kommt dann noch die Einrichtung mancher Zechen, auch den Familienangehörigen ihrer Arbeiter freie ärztliche Behandlung zu gewähren, und zwar meist ohne daß die Arbeiter hierfür zu Leistungen irgend welcher Art verpflichtet wären. Solcher Kassen gab es im Jahre 1908 im Ruhrrevier gegen 80 und die hierdurch den betreffenden Unternehmungen auferlegten finanziellen Lasten betrugen im Durchschnitt pro Arbeiter und Jahr 6,50 *M*. Die bisherigen Darlegungen betrafen die Lebenshaltung des Ruhrbergmannes in gesunden Tagen und ließen erkennen, daß hier unter dem Einfluß des Syndikates ein erfreulicher Fortschritt eingetreten ist. Nicht minder wichtig ist aber auch die Frage, in welchem Umfange der Bergmann gegen gesundheitliche Schädigungen infolge Berufsarbeit oder durch Krankheiten sichergestellt ist, denn nur dann wird man die wirtschaftliche Lage einer Arbeiterschaft günstig beurteilen können, wenn auch für solche Fälle ausreichende Vorkehrungen getroffen sind, den Arbeiter vor einer Notlage zu bewahren.

Dem hier gekennzeichneten Zwecke dienen im Ruhrrevier zwei Einrichtungen, nämlich der Knappschaftsverein und die Knappschaftsberufsgenossenschaft. Bekanntlich hatten die Reichsversicherungsgesetze, die im deutschen Bergbau schon von alters her bestehenden Knappschaftskassen in ihrer Wirksamkeit erhalten, da sie größere Kassenleistungen zu verzeichnen hatten, als sie von den Gesetzen als Mindestleistung vorgeschrieben waren. Die genannten Kassen lassen sich im Ruhrrevier auf die Fürsorge Friedrichs des Großen zurückführen, und ihr frühes Entstehen lehrt schon mehr als alles andere, daß hier ein Bedürfnis von ganz besonders dringender Natur vorlag. Das bestätigen auch alljährlich die Jahresberichte dieser nun den neueren gesetzlichen Vorschriften entsprechenden sozialen Einrichtungen. So entfielen auf die im Jahre 1908 durchschnittlich versicherten 332 762 Personen im ganzen 50 681 Unfälle, von denen 5299 oder 10,46 % einen Entschädigungsanspruch des Verletzten zur Folge hatten, also den Tod oder eine Benachteiligung der Erwerbsfähigkeit verursachten. Durch das ungeheure Anwachsen der Belegschaftsziffer in den letzten Jahrzehnten, insbesondere seit dem Bestehen des Kohlensyndikates hat sich die Unfallziffer nicht nur absolut, sondern auch relativ gesteigert, so daß schon hierdurch allein eine immer stärkere Belastung des Ruhrbergbaues eingetreten ist. Die infolge der Kartellierung ins Sprunghafte gesteigerte Entwicklung des Ruhrbergbaues hatte nämlich zur Folge, daß die ins Ruhrgebiet gelockten großen Arbeitermassen, die sich meist aus früheren Landarbeitern des Ostens rekrutieren, und welche vielfach kaum der deutschen Sprache mächtig sind, in immer größerem Umfange schon bald mit den gefährlichen Hauer- d. h. Kohlengewinnungsarbeiten betraut werden mußten, so daß sich das Oberbergamt in Dortmund schon in den Jahren 1894 und 1899 *) veranlaßt sah, hiergegen in zwei entsprechenden Polizeiverordnungen Einspruch zu erheben. Auch sind die großen Gefahren eines maschinellen Betriebes den Neulingen vielfach noch unbekannt. Aus diesen angeführten Gründen erklärt sich auch die Tatsache, daß 1908 von den durch eigenes Verschulden des Verletzten herbeigeführten Unfällen nicht weniger

[1]) Polizeiverordnung betreffend die Ausbildung der Bergarbeiter von 1895 und betreffend die Beschäftigung fremdsprachiger Arbeiter von 1899.

als 25,06 % auf solche Arbeiter entfielen, welche noch kein ganzes Jahr im Bergbau beschäftigt waren, so daß man nicht mit Unrecht auch die Unkenntnis und Fahrlässigkeit der Zuwanderer als eine Gefahrenquelle für den Ruhrbergbau bezeichnet hat. Das bestätigt auch die folgende Zusammenstellung: es entfielen von der Gesamtzahl der Unfälle *)

im Jahre	1904	1905	1906	1907
auf 1000 Ausländer	267	253	255	241
„ 1000 östl. Zuwanderer	197	195	203	193
„ 1000 sonstige Reichsdeutsche . . .	157	144	159	157

Diese Zahlen lassen am besten die Ursache der Unfallhäufung erkennen, und da nun diese Steigerung der Unfallziffer eine Folge des durch das Syndikat bewirkten wirtschaftlichen Aufschwunges des Ruhrkohlenbergbaues ist, so kann hier ganz mit Recht von einem die Arbeiterschaft schädigenden Einflusse des Syndikates gesprochen werden. Und von welcher weittragenden Bedeutung dieses die allgemeine Betriebssicherheit gefährdende Moment ist, lehrt am besten die Tatsache, daß die Anzahl der Zuwanderer aus den östlichen Provinzen Preußens und der Ausländer, welche im Ruhrkohlenbergbau beschäftigt sind, von 34 678 im Jahre 1893 auf 130 876 im Jahre 1907 gestiegen ist. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß gerade beim Bergbau die Unkenntnis und Fahrlässigkeit des Einzelnen leicht auch das Leben seiner Mitarbeiter in Gefahr bringen kann, ein Umstand, an den ja die leider immer wieder vorkommenden Massenunglücksfälle eindringlich mahnen. Es muß hier aber die gelegentlich der Schlagwetterexplosion auf der Zeche Radbod vom 12. November 1908 laut gewordene Meinung zurückgewiesen werden, als wenn der den Unternehmern durch das Syndikat garantierte hohe Gewinn sie veranlaßte, die Kohlengewinnung ohne Beachtung der notwendigen Sicherheitsmaßregeln vorzunehmen, so daß, wie sich der Abgeordnete Leinert damals im preußischen Abgeordnetenhaus ausdrückte, an der Dividende das Blut der Arbeiter klebe. Diesen Anklagen gegenüber muß darauf hin-

*) Allg. Knappschaftsverein, Verwaltungsbericht 1907, I. T., S. 34.

gewiesen werden, daß auf der Zeche Radbod die Wettermenge pro Minute 8—9000 cbm betrug, so daß selbst auf jeden Arbeiter der am stärksten belegten Schicht 18 cbm Luft pro Minute entfielen. Wenn sich nun auch vielleicht die Ursache dieses größten deutschen Grubenunglücks niemals mit völliger Sicherheit wird feststellen lassen, so liegt doch die Annahme nahe, daß durch plötzliches Freiwerden von großen, in einer Gebirgsspalte angesammelten Gasmengen die Vorbedingungen zur Explosion geschaffen wurden. So hat auf der, der Zeche Radbod benachbarten Grube Maximilian am 6. Februar 1909 ein derartiger Gasausbruch stattgefunden, daß die vier an der betreffenden Stelle beschäftigten Arbeiter nicht mehr entrinnen konnten und den Erstickungstod fanden. Diese Tatsache beweist schon allein, wie leichtfertig die oben wiedergegebene Behauptung ist. Es muß vielmehr hervorgehoben werden, daß das Interesse der Arbeiter an der Sicherheit des Grubenbetriebes mit jenem der Unternehmer übereinstimmt, da jeder Unglücksfall eine Betriebsstörung, das Massenunglück auf Radbod sogar eine Gefährdung des ganzen Unternehmens darstellt. Hier also einen Interessengegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter schaffen wollen, hieße also den Tatsachen Gewalt antun.

Dagegen aber könnte man geneigt sein, in der durch das Syndikat indirekt geförderten Anwanderung kulturell tiefer stehender Elemente insofern die Ursache eines materiellen Schadens für die bereits ansässige Arbeiterschaft zu erblicken, als diese Zuwanderer als Lohndrücker erscheinen. Tatsächlich ist denn auch eine derartige Einwirkung nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, denn wie ja bereits nachgewiesen wurde, ist die stattgefundene Lohnsteigerung hauptsächlich die Folge des Arbeitermangels. Da dieser aber trotz der starken Zuwanderung die Signatur des Arbeitermarktes im Ruhrbergbau war, kann von einer Niedrighaltung des Lohnniveaus durch die Anwanderer nicht gesprochen werden, was ja auch die bereits mitgeteilten Angaben über die Lohnhöhe klar erkennen lassen.

Der steigende Arbeitslohn stellt aber nicht nur eine Verteuerung der Kohlenproduktion durch Vermehrung der Gestehungskosten dar, sondern er enthält, da sich die Höhe der Unfallentschädigung nach dem zuletzt verdienten Jahreslohne richtet, durch die steigende Umlagequote eine weitere Belastung der Betriebe, und zwar ist diese

von den Werken allein zu entrichtende Umlage weit mehr als die Arbeiterzahl gestiegen, obgleich die, die Arbeitskraft beeinträchtigende Wirkung der Unfälle im allgemeinen seit Bestehen des Syndikates einen Rückgang zu verzeichnen hat. Dieses letztere ist um so erfreulicher, als die Zahl der Unfälle, wie ja bereits mitgeteilt wurde, eine ungeheure Steigerung erfahren hat. Es entfielen nämlich von der Gesamtzahl der entschädigungspflichtigen Unfälle

im Jahre	1983	1900	1908 *)
1. auf tötlich Verletzte	474	544	1025
2. auf Verletzte mit dauernd			
a) völliger Erwerbsunfähigkeit. . .	41	20	15
b) teilweiser „ . . .	888	1212	1368
3. auf Verletzte mit nur vorübergehender Erwerbsunfähigkeit	699	1400	2891

Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Zahl der tötlich Verletzten im Jahre 1908 nur deshalb ein so starkes Anwachsen zeigt, weil dem Massenunglück auf der Zeche Radbod am 12. November dieses Jahres allein 348 Bergknappen zum Opfer fielen. 1907 betrug deshalb diese Zahl der tötlich Verletzten nur 694 und in den Jahren 1901—1906 schwankte sie zwischen 5—600. Aber selbst wenn man die ausnahmsweise hohe Zahl von 1908 für den Vergleich heranzieht, ergibt sich, da die Zahl der versicherten Personen im Zeitraum von 1893—1908 von 147 836 auf 332 762 gestiegen ist, daß die Anzahl der schweren Unfälle während des Bestehens des Syndikates einen relativen Rückgang zu verzeichnen hat; es entfielen nämlich auf 1000 Versicherte *)

im Jahre	1893	1900	1908
1. tötlich Verletzte	3,21	2,41	3,08
2. Verletzte mit dauernder Erwerbsunfähigkeit	6,41	5,46	4,16
3. Verletzte mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit	4,60	6,24	8,69

*) Geschäftsbericht der Sektion 2 der Knappschaftberufsgen. Jahrg. 1908, Seite 50.

Eine relative Steigerung liegt mithin nur bei den leichten Unfällen vor, bei denen eine nur vorübergehende Beeinträchtigung der Erwerbsunfähigkeit zu beklagen war. Wenn somit auch die Gesamtzahl der Unfälle seit Bestehen des Syndikates absolut als auch relativ stark gestiegen ist, so hat das doch keine entsprechend erhöhte wirtschaftliche Schädigung der Bergarbeiter zur Folge gehabt. Trotzdem sind infolge des enorm gesteigerten Arbeitslohnes von seiten der Knappschaftsberufsgenossenschaft hierfür bedeutend höhere Geldentschädigungen gewährt worden. So betrugen die allein von den Werken zu entrichtenden Gesamtabgaben für die Unfallversicherung ihrer Belegschaftsmitglieder

1893	3 756 981,—	ℳ
1900	4 995 698,77	„
1908	12 164 049.73	„

Mit anderen Worten: Die Werke, welche 1893 erst 25,41 ℳ an Umlage pro Bergarbeiter zu zahlen hatten, entrichteten 1908 für den gleichen Zweck 35,56 ℳ, trotzdem die wirtschaftliche Schädigung der Arbeiterschaft durch Unfälle in diesem Zeitraum eine Verringerung erfahren hatte. Während also die Lohnsteigerung auf der einen Seite nicht nur eine direkte Produktionsverteuerung, sondern auch eine indirekte Belastung des Bergwerksbetriebes durch Erhöhung der Unfallbeiträge darstellt, bewirkte sie andererseits nicht nur eine wirtschaftliche Besserstellung der Arbeiter in gesunden Tagen, sondern auch eine erhöhte Sicherstellung gegen die Folgen von Betriebsunfällen.

Die Bergarbeit aber hat nicht nur eine Gefährdung der Gesundheit durch Unfälle zur Folge, sondern sie fördert auch die Entstehung von Krankheiten durch die vielfach ungesunden Arbeitsverhältnisse, ja, sie hat mehr als in sonstigen gewerblichen Betrieben die Entstehung sogen. Berufskrankheiten zur Folge. Aus diesem Grunde hat denn auch die frühere Knappschaftskasse schon von alters her die Unterstützung der Bergarbeiter auch auf Erkrankungsfälle ausgedehnt, eine Aufgabe, die heute neben der Pensionsversorgung auf den Bochumer Knappschaftsverein übergegangen ist. Wie notwendig aber auch eine derartige Institution für die Bergarbeiter ist, mögen folgende Zahlen dartun. Es erkrankten im Jahre

1902:	151 892	Bergl.	bei	einer	Belegsch.	von	247 707 Pers.*)
1903:	185 876	„	„	„	„	„	260 341 „
1904:	195 595	„	„	„	„	„	275 219 „
1905:	173 741	„	„	„	„	„	269 699 „
1906:	185 369	„	„	„	„	„	285 355 „
1907:	201 814	„	„	„	„	„	309 311 „
1908:	210 768	„	„	„	„	„	343 325 „

Von diesen Krankheitsziffern sind allerdings jene abzusetzen, welche die Erkrankung in Folge eines Betriebsunfalles betreffen; ferner dürfte es sich empfehlen, auch diejenigen Fälle in Abzug zu bringen, welche von der insbesondere in den Jahren 1903 und 1904 epidemisch auftretenden Wurmkrankheit verursacht sind. Dann aber erhält man folgendes, den allgemeinen Gesundheitszustand charakterisierendes Resultat. Die Zahl der Erkrankungen, denen weder ein Betriebsunfall, noch Wurmkrankheit zugrunde lag, betrug:

1902:	111 087	oder	in	%	der	Belegschaft	44,8 **)
1903:	112 901	„	„	%	„	„	43,4
1904:	134 112	„	„	%	„	„	48,7
1905:	120 799	„	„	%	„	„	44,8
1906:	130 579	„	„	%	„	„	45,5
1907:	145 057	„	„	%	„	„	46,9
1908:	152 320	„	„	%	„	„	44,3

Die relativ größte Anzahl dieser Erkrankungen entfällt auf die Ausländer, während das Verhältnis zwischen den östlichen Zuwanderern und den sonstigen Reichsdeutschen ein schwankendes ist. Es erkrankten nämlich von 1000 **)

Jahr	Ausländer	Östl. Zuwanderer	Sonstigen Reichsdeutschen
1903	545	418	434
1904	657	462	483
1905	629	440	433
1906	588	517	407
1907	566	440	471

*) Verwaltungsbericht des Allg. Knappschaftsvereins für die Jahre 905—1908, Seite 29—36.

**) Allgemeiner Knappschafts-Verein, Verwaltungsbericht 1908, S. 33.

Die Zahlen für 1908 sind noch nicht bekannt geworden; doch dürften sie, wie der letzte Jahresbericht des Allgemeinen Knappschaftsvereins mitteilt, wohl dasselbe Bild zeigen.

Aus diesen Zahlen könnte man eine Belastung der Kasse durch die Ausländer zum Schaden der Reichsdeutschen folgern. Dem aber ist nicht so, wie die hierauf bezüglichen Erhebungen im Jahre 1908 dartun; denn, wenn auch die Krankheitshäufigkeit bei den Ausländern weitaus am größten ist, so wird dieses die Kassenleistungen ungünstig beeinflussende Moment wieder durch den Umstand ausgeglichen, daß die Erkrankungsdauer bei den Ausländern am kürzesten ist, wohingegen die Einheimischen, d. h. die unter der Rubrik „Sonstige Reichsdeutsche" aufgeführten Bergleute die längste Krankheitsdauer aufweisen. Unter 1000 Erkrankungen waren nämlich solche von mehr als

	20tägiger Dauer	100tägiger Dauer
unter den Ausländern . .	276	25
„ „ sonstigen Reichs-Deutschen	299	38

Eine Benachteiligung der ansässigen Bergarbeiter zugunsten der Ausländer in dieser Hinsicht läßt sich somit nicht feststellen. Dagegen hat erwiesenermaßen die starke fremde Zuwanderung in der Weise die gesundheitlichen Verhältnisse der Gesamtbelegschaft schädlich beeinflußt, als dadurch Krankheiten eingeschleppt worden sind, unter denen dann auch die ansässigen Bergleute zu leiden hatten.

Als solche sind vor allem das Trachon und die Wurmkrankheit zu nennen. Ersteres besteht in einer Augenentzündung, welche körnige Bildungen auf der Augenbindehaut hervorruft. Diese Krankheit wurde vermutlich von Zuwanderern aus den östlichen Provinzen eingeschleppt, da sie, die früher im Ruhrrevier unbekannt war, zuerst auf den Zechen in größerem Umfange festgestellt wurde, deren Belegschaft zum großen Teil aus östlichen Zuwanderern bestand. Hier verbreitete sie sich vermutlich durch die Benutzung gemeinschaftlicher Badebassins auch auf die übrige Belegschaft,

so daß sich das Oberbergamt zu Dortmund veranlaßt sah, für alle neuangelangten Arbeiter eine ärztliche Untersuchung vorzuschreiben, und den Gebrauch der Badebassins zu verbieten; diese mußten durch Brausebäderanlagen ersetzt werden.

Die Wurmkrankheit wurde aller Wahrscheinlichkeit zufolge von Ausländern, und zwar von Italienern ins Ruhrrevier übertragen, denn sie ist eine spezifische Krankheit des tropischen Afrikas und wurde in Mitteleuropa erst beim Bau des St. Gotthard Tunnels bekannt, woher denn auch wohl die Einschleppung erfolgte.

Der Krankheitserreger ist ein Eingeweidewurm, der sich vom Blut seines Wirtes ernährt, weshalb die Erkrankten an Blutarmut leiden, welche sich derart steigern kann, daß Herzschwäche entsteht. Die leichte Übertragbarkeit machte diese Krankheit vorübergehend zu einer Gefahr für den ganzen Ruhrkohlenbergbau. Die sich im Freien aus den Eiern entwickelnden Larven, deren Länge nur 0,7—0,8 mm beträgt, bohren sich nämlich durch die Haut und gelangen im Blutstrom zur Lunge und weiter durch die Luftröhre, Speiseröhre und Magen in den Darm. Da die Entwicklung der Eier zu Larven nur im Dunkeln und zwar bei einer Temperatur von mehr als 15° C. erfolgen kann, so waren die warmen Grubenbauten die beste Vorbedingung für die Verbreitung dieser Krankheit, und so kam es, daß, während 1896 erst 107 Krankheitsfälle konstatiert wurden, eine allgemeine Belegschaftsuntersuchung im Jahre 1903 im ganzen 17 161 wurmbehaftete Bergleute ergab. Daraus erklärt sich auch die allgemeine Steigerung der Krankheitsfälle in den Jahren 1903 und 1904, die bereits mitgeteilt wurde. Zur Abwehr dieser Seuche erließ dann das Oberbergamt eine Verordnung, die bestimmte, daß wurmbehaftete Bergleute nur mehr über Tage beschäftigt werden dürften und jeder neuanlangende Bergarbeiter erst dann zur unterirdischen Grubenarbeit zuzulassen sei, wenn einwandsfrei durch ärztliche Untersuchung festgestellt wäre, daß der Betreffende nicht wurmbehaftet sei. Durch diese Maßnahme und die an den erkrankten Bergleuten vorgenommenen Wurmabtreibungskuren ist es inzwischen gelungen, diese Seuche immer mehr zurückzudrängen, wie die folgenden Zahlen erkennen lassen; es betrug die Zahl der Wurmkranken

1904:	13 861	oder	auf	1000	Mann	der	Belegschaft	49 *)
1905:	5 024	„	„	1000	„	„	„	18
1906:	5 123	„	„	1000	„	„	„	11
1907:	1 851	„	„	1000	„	„	„	6
1908:	1 171	„	„	1000	„	„	„	3

Zur Unterstützung der Bekämpfung dieser Seuche beschloß dann der Bergbauliche Verein, seinen Mitgliedern zu empfehlen, während der Behandlungszeit der Wurmkranken diesen einen solchen Zuschuß zur Knappschaftsunterstützung zu geben, daß die Höhe des Krankengeldes erreicht würde. Die Mehrzahl der Zechen entsprach diesem Ersuchen; ja, einzelne gewährten Zuschüsse bis zur Höhe des durchschnittlichen Arbeitslohnes. Nur wenige Zechen, die aber auch nur 2,5 % der Gesamtarbeiterschaft umfassen, beschränkten die Unterstützungen auf die verheirateten Knappen unter den Wurmkranken. Die auf solche Weise von den Bergwerksunternehmungen gewährten Unterstützungen bezifferten sich allein in den Jahren 1903 und 1904 auf 2 041 000 ℳ.

Noch weit mehr aber als diese freiwillige Leistungen zeigen die Verhältnisse der Pensionskasse des Allgemeinen Knappschaftsvereins den günstigen Einfluß der durch die Kartellierung gebesserten wirtschaftlichen Verhältnisse des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues. Die Verwaltung des Knappschaftsvereins untersteht nämlich zu gleichen Teilen dem Einflusse der Arbeiter und Unternehmer, d. h. die Festsetzung der Statuten, also insbesondere der Beiträge und Kassenleistungen, erfolgt auf Grund von Kompromissen zwischen Vertretern beider Parteien. Das Interesse der Arbeiter wird sich nun weniger auf die nur vorübergehende Unterstützung von seiten der Krankenkasse richten — sie beträgt zurzeit 60 % des Lohnbetrages derjenigen Lohnklasse, welcher der Erkrankte angehört — als vielmehr auf die Pensionsversorgung, und deshalb läßt sich auch gerade hier der Hauptfortschritt konstatieren.

Im Jahre 1873 hatte infolge des damaligen wirtschaftlichen Aufschwunges eine Erhöhung der Beiträge und Invalidenrenten stattgefunden, ein Fortschritt, der aber im Laufe der nun folgenden wirtschaftlichen Depression teilweise wieder eingebüßt wurde.

*) Allgem. Knappschaftsverein, Jahresbericht 1908, I. Teil, S. 33.

Eine Besserung wurde erst wieder durch die reichsgesetzlichen Arbeiterfürsorge gesetze angeregt. Der größte Fortschritt in dieser Beziehung aber war erst möglich, nachdem die Kartellierung hierfür die notwendige Voraussetzung: die wirtschaftliche Sicherstellung des Ruhrbergbaues geschaffen hatte. Von den mannigfachen Besserungen geringeren Umfanges kann hier abgesehen werden; es mag der Hinweis genügen, daß sich in der Zeit von 1893 bis 1907 die Werksbesitzerbeiträge mehr als verdreifacht haben. Mit dem neuen Statut vom 1. Januar 1908 aber hat dann die Altersversorgung der Bergleute im Ruhrrevier eine solche Besserung erfahren, daß sie im gleichen Umfange von einem anderen Gewerbe nicht so bald erreicht werden wird.

Schon vorher, im Jahre 1906, hatte der bergbauliche Verein dem Gesetzentwurf zur Abänderung des Berggesetzes zugestimmt, der die Erhöhung der Werksbeiträge von 66⅔ auf 100 % der Arbeiterbeiträge vorsah. Auf Grund des dann genehmigten Gesetzes gelangte — allerdings erst nach erbitterten Kämpfen — das Statut vom Herbst 1908 zur Annahme, dem allerdings rückwirkende Kraft vom 1. Januar selbigen Jahres gegeben wurde. Darnach betragen die Beiträge sowohl von seiten der Arbeiter als auch der Unternehmer pro Beitragswoche 98 Pfennig. Die hierfür bei der eintretenden Invalidität gewährte Rente bemißt sich lediglich nach den Beitragswochen, und zwar werden bezahlt für jeden Wochenbeitrag in den

ersten 10 Dienstjahren	44 Pfg. *)
vom 11.—15. Dienstjahr	33 „
„ 16.—20. „	27 „
„ 21.—25. „	22 „
„ 26.—30. „	15 „
„ 30.—40. „	17 „
späteren Dienstjahren	32 „

Es beträgt deshalb die Invalidenrente nach

10 Jahren.	228,80 ℳ
15 „	314,60 „
20 „	384,80 „
25 „	442,— „

*) Vergl. Statuten des Allgem. Knappschaftsvereins.

30 Jahren . . . . 481,— ℳ
40 „ . . . . . 569,40 „
45 „ . . . . . 652,60 „

Da neben dieser Rente noch die reichsgesetzliche Invalidenrente ungekürzt zur Auszahlung kommt, so ergibt sich hierdurch eine Gesamtrente, die sich für die höchsten Dienstjahre auf über 1000 ℳ beziffert.

Bekanntlich war der erste Entwurf dieses neuen Statutes daran gescheitert, daß die Arbeitervertreter die Beiträge auf 1 ℳ erhöhen wollten, wohingegen die Unternehmer nicht über 98 Pf. hinausgehen wollten. Welche Mehrbelastung schon dieser Betrag ergibt, zeigt die Tatsache, daß die Beiträge der Unternehmer von 17 200 000 ℳ im Jahre 1907 auf 27 413 000 ℳ im Jahre 1908 gestiegen sind. Es hat dann noch nachträglich eine Einigung auf der Grundlage stattgefunden, daß durch eine höhere Verzinsung der angesammelten Kapitalrücklagen die Gewährung der von den Arbeitern erstrebten höheren Renten bewilligt werden konnten.

Faßt man das Ergebnis der bisherigen Betrachtungen zusammen, so ergibt sich, daß die Folgen der Kartellierung für die Ruhrbergarbeiter im allgemeinen günstig zu nennen sind, wenngleich auch nachteilige Einwirkungen nicht zu verkennen sind, worunter vor allem die Erhöhung der Unfallgefahr und der Krankheitsziffer durch die fremde Zuwanderung zu verstehen ist. Es muß hierbei allerdings beachtet werden, daß dadurch auch zugleich für die Angewanderten, und das sind heute 45 % der Gesamtbelegschaft, bessere wirtschaftliche Verhältnisse erkauft wurden, denn nur diese werden doch wohl als die Hauptursache dieses starken Zuströmens zu gelten haben. Die sonst von der wirtschaftlichen Stärkung des Unternehmertums infolge der Kartellierung zu befürchtenden nachteiligen Folgen für die Arbeiter aber blieben aus, da der industrielle Aufschwung den Arbeitsmarkt fast ständig zugunsten der Arbeiter gestaltete. Daher die ungeheuere Lohnsteigerung und die mannigfachen Einrichtungen der Zechen zugunsten ihrer Belegschaft. Es darf als erwiesen angenommen werden, daß ohne den Zusammenschluß der Zechen im Kohlensyndikat eine derartige Besserung der Arbeiterverhältnisse nicht eingetreten wäre, insbesondere auch keine derartige wirtschaftliche Sicherstellung der Arbeiter gegen Krankheit und Invalidität

zustande gekommen wäre. Denn der vom Wechsel der Konjunkturen abhängige Unternehmer wird nicht nur für sich eine hohe Risikoprämie beanspruchen, sondern auch jede dauernde Mehrbelastung seines Unternehmens unter allen Umständen abzuwehren suchen.

Die Kartellierung hat also nicht nur durch die wirtschaftliche Besserstellung des Ruhrkohlenbergbaues die Vorbedingung für eine günstige Entwicklung der Arbeiterverhältnisse geschaffen, sondern sie hat diese Entwicklung vielfach auch angeregt und gefördert. Man wird deshalb dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat das Zeugnis nicht versagen können, daß es die Gesamtinteressen des Ruhrkohlenbergbaues zu fördern gewußt hat, ohne daß hierdurch eine Schädigung sonstiger Gewerbezweige eingetreten wäre.